



Amtliches Mitteilungsblatt 2/1992

Osnabrück, 30. Juni 1992

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Ange-
legenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

Herausgeber: Der Präsident der Universität Osnabrück
Redaktion: Dezernat 4, Tel. 969-4107, Postfach 4469, 4500 Osnabrück
Druck: Hausdruckerei der Universität Osnabrück

INHALT

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	
Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Komenius-Universität Bratislava	4 ✓
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
Änderung von Magisterstudiengängen am Standort Osnabrück	6 ✓
Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik	7 ✓
Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie	22 ✓
Weiterbildungsstudiengang "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" an der Universität Osnabrück/Standort Vechta; hier: Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren	42 ✓

	Seite
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	
Änderung der Ordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen im Studiengang Rechtswissenschaften	42 ✓
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Systemwissenschaft	43 ✓
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	
Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück	52 ✓
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	--
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	--

A b k o m m e n

über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück,
insbesondere dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften,
und der Komenius Universität Bratislava,
insbesondere dem Fachbereich Pädagogik

§ 1

Trägerschaft

- (1) Die Universität Osnabrück, insbesondere der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften (Arbeitsgruppe Europäische Erziehung und Regionales Lernen/TEMPUS-Initiative), sowie die Universität Bratislava, insbesondere der Fachbereich Pädagogik, sowie die Arbeitsgruppe Europäische Erziehung, verabreden hiermit eine Zusammenarbeit im Bereich der Erziehungswissenschaft, vor allem auf den Gebieten der Europäischen Erziehung, des Regionalen Lernens, der Schulentwicklung und Bildungsplanung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- (2) Eine Zusammenarbeit im Bereich anderer Wissenschaften, die für beide wissenschaftlichen Einrichtungen von Interesse sind, soll jederzeit möglich sein.

§ 2

Organisation und Finanzierung der Kooperation

- (1) Die Organisationsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der im Kooperationsprogramm arbeitenden Wissenschaftler und Studierenden richten sich nach dem Hochschulverfassungs- und Landesrecht jeder der beiden wissenschaftlichen Einrichtungen. Beide Einrichtungen informieren sich regelmässig über den jeweiligen Stand der Arbeit.
- (2) Neben der Unterstützung der Einwerbung von Mitteln Dritter sagen beide Einrichtungen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterstützung der Arbeit an dem Kooperationsprogramm zu.

§ 3

Formen der Zusammenarbeit

- (1) Beide Einrichtungen streben an, einen regelmässigen Wissenschaftler austausch zu ermöglichen. Weiterhin sollen regelmässig wissenschaftliche Tagungen und Kolloquien durchgeführt werden.
- (2) Beide Einrichtungen streben einen Austausch von Studierenden und Doktoranden an. Sie verzichten auf die Erhebung von Studiengebühren und anderen Beiträgen für diesen Personenkreis. Wohnraumbeschaffung zu helfen.

* bei der

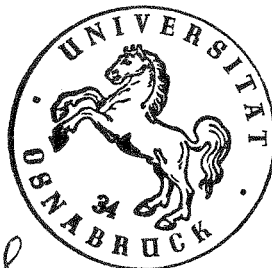
○ und sind bemüht,

§ 4

Inkrafttreten dieses Abkommens

- (1) Dieses Abkommen tritt nach Unterschriftsleistung durch den jeweiligen Leiter der entsprechenden Einrichtung in Kraft.

Osnabrück, 04.03.1992



Künzel
.....

Prof. Dr. R. Künzel
Präsident der
Universität Osnabrück

Švec
.....

Prof. MUDr. J. Švec, DrSc.
Rektor der
Komenius Universität
Bratislava

Schutte
.....

Prof. Dr. S. Schutte
Dekan
des Fachbereiches
Erziehungs- und Kultur-
wissenschaften
Universität Osnabrück

Bažány
.....

Doc. PhDr. M. T. Bažány, CSc.
Dekan
der Pädagogischen Fakultät
Komenius Universität
Bratislava

- Mit Erlaß vom 15.05. 1992 hat das Nieders. MWK die Einführung des Nebenfaches Medien (Fernsehen und Film) im Magisterstudien- gang am Standort Osnabrück zum WS 1992|93 genehmigt.

- Mit Erlaß vom 13.04.1992 hat das Nieders. MWK die Einrichtung der Teilstudiengänge Anglistik|Amerikanistik, Germanistik, Romanistik| Französisch und Romanistik|Italienisch als Hauptfach und die Ein- richtung der Teilstudiengänge Anglistik|Amerikanistik, Germanistik, Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Neuere und Neueste Geschichte, Informatik, Kunst|Kunstpädagogik, Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft, Mathematik, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Romanistik|Französisch, Romanistik|Italienisch, Soziologie, Sprachwissenschaft, Kath. Theologie und Volkswirtschafts- lehre als Nebenfach zum WS 1992|93 genehmigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 NHG wurde die vom Fachbereich Mathematik|Informatik am 31.10.1990 beschlossene Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik dem Nieders. MWK mit Datum vom 10.07.1991 vorgelegt. Das Nieders. MWK hat innerhalb der gemäß § 17 Abs.3 NHG genannten Frist keine Abänderungen der vorgelegten Fassung verlangt. Die Studienordnung tritt somit am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

S T U D I E N O R D N U N G für den Diplomstudiengang Mathematik

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Studienordnung

Diese Studienordnung beschreibt das Studium der Mathematik an der Universität Osnabrück mit dem Ziel des Diploms in Mathematik. Sie füllt den durch die Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Fachrichtung Mathematik der Universität Osnabrück (Nds. MBl. Nr. 3/1989, S. 85 - 92) gesetzten formalen Rahmen. Sie enthält die für den Studierenden verbindlichen Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium, das zur Zulassung zur Diplomprüfung berechtigt (DPO §§ 10 und 18).

§ 2 Ausbildungsziele

Die breiten und differenzierten Berufsmöglichkeiten des Diplom-Mathematikers (Verwaltung, Wirtschaft, Industrie, Forschungseinrichtungen, Hochschule) und die fachimmanenten Entwicklungen der Mathematik bestimmen als allgemeines Ausbildungsziel die Vermittlung gründlicher Kenntnisse verschiedener Gebiete der Mathematik und die Befähigung, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten (DPO § 1). Dazu gehören Erfahrungen über die Anwendbarkeit der Mathematik und Kenntnisse über das Berufsfeld des Mathematikers. Diese sowohl berufs- als auch fachbezogenen Ausbildungsziele bestimmen die Inhalte des Studiums.

§ 3 Allgemeiner Aufbau des Studiums

Zum Studium gehören die Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die fachliche Zusammenarbeit mit anderen Studenten und die Beschäftigung mit der Fachliteratur. Es gliedert sich inhaltlich in das Studium der Mathematik und eines Anwendungsgebietes der Mathematik (Wahlpflichtfach gemäß DPO).

Als Anwendungsgebiet der Mathematik können die Fächer Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Physik studiert werden. Darüber hinaus lernen alle Studenten im Diplomstudiengang Mathematik die Grundkenntnisse der Informatik. Beabsichtigt ein Student ein Vertiefungsgebiet aus der Informatik zu wählen (vgl. § 11), so darf Informatik nicht gleichzeitig auch Anwendungsgebiet sein (DPO § 19 Absatz 3).

Zeitlich teilt sich das Studium auf in das Grundstudium (1. - 4. Semester), das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, und das Hauptstudium (ab 5. Semester), das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird (DPO § 3). Die Regelstudienzeit beträgt, einschließlich der Diplomprüfung, neun Semester (DPO § 3).

§ 4 Lehrveranstaltungen

Die mathematischen Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in Form von Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Tutorien (T), Seminaren (S) und Proseminaren (PS) sowie

Arbeitsgemeinschaften (AG) oder Projekten angeboten. Dabei ist, außer bei Vorlesungen, jeweils nur eine beschränkte Teilnehmerzahl zugelassen.

§ 5 Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Nachweise im Sinne der Anlagen 5 bzw. 7 der DPO sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren, Seminaren, Übungen bzw. Arbeitsgemeinschaften. Sie werden ausgestellt vom jeweils verantwortlichen Lehrenden der Veranstaltungen.

§ 6 Studienberatung

Zur Beratung in Studienangelegenheiten stehen die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der beteiligten Fachbereiche, ihre Studienberatungsstellen sowie die Studienberater der Fachschaften zur Verfügung. Eine eingehende Studienberatung durch die beiden letztgenannten Stellen empfiehlt sich vor allem zu Beginn des Studiums sowie bei Eintritt in das Hauptstudium.

II. Grundstudium

§ 7 Ziel des Grundstudiums

Im Grundstudium soll der Student seine mathematischen Grundkenntnisse erwerben und eine Einführung in die Methoden der grundlegenden mathematischen Gebiete (Algebra, Analysis, Angewandte Mathematik) erfahren. Er soll die Grundbegriffe und -methoden des von ihm gewählten Anwendungsgebietes erlernen und allgemeine Kenntnisse über und für das mathematische Berufsfeld erwerben. Daher sind die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums inhaltlich weitgehend festgelegt.

§ 8 Allgemeiner Teil des Grundstudiums (vgl. Anlage 5 der DPO)

- (1) Obligatorisch ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Einführung in die Algebra I, II,
Einführung in die Analysis I, II
jeweils V + Ü.

Bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu drei der vier genannten Veranstaltungen nachzuweisen. Bzgl. der Inhalte der Veranstaltungen vgl. (6), (7).

- (2) Obligatorisch ist die Teilnahme an zwei der folgenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Angewandten Mathematik

Numerische Methoden der Algebra (Numerische Mathematik I),
Numerische Methoden der Analysis (Numerische Mathematik II),
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I, II,
jeweils V + Ü.

Bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu einer der genannten vier Veranstaltungen nachzuweisen Vgl. (8), (9).

- (3) Obligatorisch ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Informatik

Algorithmen,
Maschinennahe Programmierung,
jeweils V + Ü.

Bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu einer der beiden Veranstaltungen nachzuweisen.

- (4) Obligatorisch ist die Teilnahme an zwei mathematischen Wahlpflichtveranstaltungen (V + Ü) oder an zwei mathematischen Proseminaren zu verschiedenen Gebieten des Grundstudiums und einer mathematischen Wahlpflichtveranstaltung oder an den Veranstaltungen Grundlagen der Praktischen Informatik und Grundlagen der Theoretischen Informatik, sofern nicht Informatik als Anwendungsgebiet gewählt wird. Bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen bzw. Proseminaren nachzuweisen. Als mathematische Wahlpflichtveranstaltung wird in jedem Studienjahr mindestens je eine Veranstaltung aus den Bereichen Algebra, Analysis und Angewandte Mathematik angeboten. Der Umfang (V + Ü) beträgt 4 bis 6 Semesterwochenstunden. Die Veranstaltungen werden im Verzeichnis jeweils entsprechend gekennzeichnet. Studenten, die ein Vertiefungsgebiet aus der Informatik wählen wollen, werden die Veranstaltungen Grundlagen der Praktischen Informatik und Grundlagen der Theoretischen Informatik empfohlen. Die Veranstaltungen gemäß § 8, (2) können als Wahlpflichtveranstaltungen gewählt werden, soweit sie nicht Gegenstand einer Prüfung oder Prüfungsvorleistung in Angewandter Mathematik gemäß DPO sind.
- (5) Es wird empfohlen, bereits im Grundstudium an einem Seminar bzw. einer Arbeitsgemeinschaft über das Berufsfeld des Mathematikers teilzunehmen.
- (6) In der Einführung in die Algebra I, II werden insbesondere folgende Gegenstände behandelt:
Algebraische Grundstrukturen; Lineare Gleichungssysteme; Matrizen; Eigenwerte; Polynomringe; Euklidische und unitäre Vektorräume; Multilineare Algebra; kommutative Ringe.
- (7) In der Einführung in die Analysis I, II werden insbesondere folgende Gegenstände behandelt:
Differential- und Integralrechnung einer reellen Veränderlichen;
Differentialrechnung mehrerer reeller Veränderlichen;
Anfangsgründe der Differentialgleichungen;
Grundbegriffe der mengentheoretischen Topologie.
- (8) In der Veranstaltung Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I werden behandelt:
Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie einschließlich Maß- und Integrationstheorie.
- (9) Die Veranstaltungen Numerische Methoden der Algebra und Numerische Methoden der Analysis sind unabhängig voneinander.
- (10) Zu den mathematischen Einführungsveranstaltungen der beiden ersten Semester werden in der Regel zusätzlich Tutorien eingerichtet, deren Besuch den Studenten

freigestellt ist. Die Tutorien dienen der individuellen Betreuung bei der Bearbeitung der wöchentlichen Hausaufgaben.

§ 9 Die Anwendungsgebiete im Grundstudium
(vgl. Anlage 5 der DPO)

- (1) Im Anwendungsgebiet Informatik ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Grundlagen der Theoretischen Informatik,
Grundlagen der Praktischen Informatik,
jeweils V + Ü,
obligatorisch. Über den Nachweis gemäß § 8, (3) hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren Veranstaltungen gemäß § 8, (3) oder § 9, (1) nachzuweisen.
- (2) Im Anwendungsgebiet Betriebswirtschaftslehre ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Technik des betrieblichen Rechnungswesens,
Betriebswirtschaftslehre (BWL) I, II (V + T)
obligatorisch. Die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung Technik des betrieblichen Rechnungswesens - sie entspricht der Veranstaltung Buchführung und Abschluß in der DPO - ist bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen.

Empfohlen wird der Besuch der Lehrveranstaltungen
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
Einführung in die Volkswirtschaftslehre.
- (3) Im Anwendungsgebiet Volkswirtschaftslehre ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Volkswirtschaftslehre (VWL) I, II,
Proseminar in Volkswirtschaftslehre
obligatorisch. Die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar ist bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen.

Empfohlen wird der Besuch der Lehrveranstaltungen
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
Einführung in die Volkswirtschaftslehre.
- (4) Im Anwendungsgebiet Physik ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Grundkurs Physik 1, 2, 3,
einschließlich der jeweils zugehörigen Rechenübungen,
obligatorisch. Die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Rechenübungen ist bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen.

§ 10 Diplom-Vorprüfung

Mit der Diplom-Vorprüfung wird das Grundstudium abgeschlossen; sie soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters beendet sein.

Sie kann in den Fächern Analysis und Topologie; Algebra, einschließlich Lineare Algebra und Geometrie sowie Angewandter Mathematik studienbegleitend abgelegt werden (vgl. § 14 DPO). Aus Gründen der Studienzeiterkürzung wird empfohlen, von der

Möglichkeit der studienbegleitenden Prüfung Gebrauch zu machen. In den Anwendungsfächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre werden die Prüfungsleistungen ausschließlich studienbegleitend erbracht.

III. Hauptstudium

§ 11 Ziel des Hauptstudiums

Das Hauptstudium ist auf eine Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse des Studenten in Mathematik und in dem bereits im Grundstudium gewählten Anwendungsgebiet ausgerichtet. Es soll insbesondere nach der Wahl eines mathematischen Vertiefungsgebietes (Schwerpunktfach, DPO § 19) durch die eingehende Beschäftigung mit ihm, vor allem auch durch ein verstärktes Literaturstudium, die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten fördern. Die Entscheidung hinsichtlich des Vertiefungsgebietes sollte der Student nach seinen speziellen fachlichen Neigungen, dem gewählten Anwendungsgebiet und im Hinblick auf die von ihm angestrebte Berufsrichtung treffen können. Dazu werden ihm im Hauptstudium größere Wahlmöglichkeiten in der Studienplangestaltung eingeräumt.

Das Vertiefungsgebiet kann aus den Bereichen der Reinen Mathematik, der Angewandten Mathematik oder der Informatik gewählt werden, soweit eine Betreuung in dem Gebiet an der Universität Osnabrück möglich ist. Ein Vertiefungsgebiet aus der Informatik kann nur gewählt werden, wenn die Informatik nicht gleichzeitig Anwendungsgebiet ist (DPO § 19 Absatz 3).

Bei Wahl eines Vertiefungsgebietes aus der Informatik wird empfohlen, im Grundstudium an den Veranstaltungen Grundlagen der Praktischen Informatik und Grundlagen der Theoretischen Informatik teilzunehmen (vgl. § 8, (4)).

§ 12 Allgemeiner Teil des Hauptstudiums

(vgl. Anlagen 6 und 7 der DPO)

- (1) Obligatorisch sind zwei Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen) aus der Reinen Mathematik von jeweils mindestens sechs Semesterwochenstunden, die von den Veranstaltungen gemäß § 8 (1) verschieden sein müssen. Es kann sich dabei auch um Vorlesungen aus einem Vorlesungszyklus (§ 12, (5)) handeln. Bei der Zulassung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu einer der Veranstaltungen nachzuweisen.
- (2) Obligatorisch sind zwei Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen) aus zwei Teilgebieten der Angewandten Mathematik von jeweils mindestens sechs Semesterwochenstunden. Es kann sich dabei auch um Vorlesungen aus einem Vorlesungszyklus (§ 12, (5)) handeln. Bei der Zulassung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu einer der Veranstaltungen nachzuweisen. Es wird empfohlen, dabei auch Lehrveranstaltungen aus dem Kanon gemäß § 8 (2) zu wählen, um im Studium beide dort genannten Bereiche kennenzulernen.
- (3) Die Veranstaltungen gemäß (1) und (2) können zum Teil bereits im Grundstudium gehört werden, bei ihrer Auswahl ist jedoch zu beachten, daß in der Diplomprüfung solche Veranstaltungen kein Prüfungsgegenstand sein können, die bereits in der Diplom-Vorprüfung Prüfungsgegenstand waren, und daß die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu Lehrveranstaltungen nicht bereits zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung vorgelegt worden sein dürfen.
- (4) Obligatorisch ist die Teilnahme an zwei Seminaren oder Arbeitsgemeinschaften zur Reinen oder Angewandten Mathematik. Bei der Zulassung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren nachzuweisen.

- (5) Es wird empfohlen, die Vorlesungen zum Vertiefungsgebiet und mindestens eines der Seminare in Form eines inhaltlich zusammenhängenden Kurses (Vorlesungszyklus) zu wählen. Im Verzeichnis werden jeweils entsprechende Hinweise gegeben. Bei der Zulassung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung im Vertiefungsgebiet nachzuweisen. Dieser Nachweis muß von denen unter (1), (2) und (4) verschieden sein.
- (6) Spätestens im Hauptstudium ist an einem Seminar bzw. einer Arbeitsgemeinschaft über das Berufsfeld des Mathematikers teilzunehmen.

§ 13 Die Anwendungsgebiete im Hauptstudium

(vgl. Anlagen 6 und 7 der DPO)

- (1) Im Anwendungsgebiet Informatik ist der Besuch von zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums, jeweils V + Ü (4 + 2), obligatorisch, z.B. Übersetzerbau, Textverarbeitung, Datenbanken, Parallele Algorithmen, Programmverifikation, Methoden der künstlichen Intelligenz, logische Programmierung, Softwaretechnik, Verteilte Systeme. Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen ist bei der Zulassung zur Diplomprüfung nachzuweisen.
- (2) Im Anwendungsgebiet Betriebswirtschaftslehre ist der Besuch von Vorlesungen aus dem Hauptstudium des betriebswirtschaftlichen Diplomstudienganges (Wahlpflichtveranstaltungen) von insgesamt 10 bis 12 Semesterwochenstunden obligatorisch. Dabei sind mindestens zwei der Bereiche Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Produktion, Marketing, Wirtschaftsinformatik, Rechnungswesen (einschließlich betriebswirtschaftliche Steuerlehre) zu berücksichtigen. Hinzu tritt am Ende des Studiums die Teilnahme an einem betriebswirtschaftlichen Seminar. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung sowie an einem Seminar ist bei der Zulassung zur Diplomprüfung nachzuweisen.
- (3) Im Anwendungsgebiet Volkswirtschaftslehre ist der Besuch von Vorlesungen aus dem Hauptstudium des volkswirtschaftlichen Diplomstudienganges (Wahlpflichtveranstaltungen) von insgesamt 10 bis 12 Semesterwochenstunden obligatorisch. Dabei sind mindestens zwei der Bereiche Finanzwissenschaft, Wirtschaftspolitik, Wirtschaftstheorie, Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung zu berücksichtigen. Hinzu tritt am Ende des Studiums die Teilnahme an einem volkswirtschaftlichen Seminar. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung sowie an einem Seminar ist bei der Zulassung zur Diplomprüfung nachzuweisen.
- (4) Im Anwendungsgebiet Physik hat man sich im Hauptstudium für die experimentelle bzw. die theoretische Richtung zu entscheiden.

In der experimentellen Richtung sind die Veranstaltungen

Experimentalphysik 1, 2, 3,

ein Labor zu einem der Grundkurse Physik,

eine Übung zu einer der Vorlesungen Experimentalphysik

obligatorisch. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Labor und an der Übung sind bei der Zulassung zur Diplomprüfung nachzuweisen. Die Teilnahme am Labor ist bereits im Grundstudium möglich.

In der theoretischen Richtung sind die Veranstaltungen

Theoretische Physik 1, 2, 3

sowie die zugehörigen Übungen obligatorisch. Die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Übungen ist bei der Zulassung zur Diplomprüfung nachzuweisen.

§ 14 Diplomarbeit

Der Student soll in seiner Diplomarbeit (§ 20 DPO) ein Thema aus seinem Vertiefungsgebiet bearbeiten (vgl. § 11 und § 12, (5)); das Themengebiet wird sich in der Regel aus der Arbeit in dem abschließenden Seminar zu einem Vorlesungszyklus oder in einer Arbeitsgemeinschaft ergeben. Der Student sollte sich rechtzeitig um ein Themengebiet für seine Diplomarbeit und um einen Themensteller bemühen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 15 Revision der Studienordnung

Die Studienkommissionen der beteiligten Fachbereiche nehmen die Aufgabe wahr, Vorschläge und Empfehlungen zur Realisierung und Revision der Studienordnung zu erarbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt ^{Tag nach} am dem Tage in Kraft, an dem sie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität erscheint.

Studienplan für den Diplomstudiengang Mathematik

Der Studienplan hat empfehlenden Charakter. Er zeigt, wie das Studium unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnung sachgerecht durchgeführt und in der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann.

Bei den Angaben, etwa (6 + 2), bezieht sich die erste Zahl auf die Semesterwochenstundenzahl der zugehörigen Vorlesung und die zweite auf die Semesterwochenstundenzahl der zugehörigen Übungen. Ansonsten vgl. § 4 der Studienordnung.

I) Allgemeiner Teil

1.S.	Einführung in die Algebra I	(6+2)
WS	Algorithmen	(4+2)
2.S.	Einführung in die Analysis I	(6+2)
SS	Einführung in die Algebra II Seminar/Arbeitsgemeinschaft über das Berufsfeld des Mathem.	(2+2) (2)
3.S.	Einführung in die Analysis II	(2+2)
WS	Numerische Methoden der Algebra Maschinennahe Programmierung	(4+2) (4+2)
4.S.	Numerische Methoden der Analysis	(4+2)
	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I oder Wahlpflichtveranstaltung	(4+2) (4+2)
	Wahlpflichtveranstaltung	(4+2)
Diplom-Vorprüfung		
5.S.	Wahrscheinlichkeitstheorie u. Statistik II oder Wahlpflichtveranstaltung	(4+2) (4+2)
	Wahlpflichtveranstaltung	(4+2)
6.S.	Wahlpflichtveranstaltung	(4+2)
SS	Wahlpflichtveranstaltung I aus dem math. Vertiefungsgebiet	(4+2) (4+2)
7.S.	Wahlpflichtveranstaltung II aus dem math. Vertiefungsgebiet	(4)
8.S.	Seminar im math. Vertiefungsgebiet	(2)
	Seminar zur Mathematik	(2)
9.S.	Diplomarbeit/Diplomprüfung	

1.S.	Einführung in die Analysis I	(6+2)
SS	Seminar/Arbeitsgemeinschaft über das Berufsfeld des Mathematikers	(2)
2.S.	Einführung in die Analysis II	(2+2)
WS	Einführung in die Algebra I Algorithmen	(6+2) (4+2)
3.S.	Einführung in die Algebra II	(2+2)
SS	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I Numerische Methoden der Analysis	(4+2) (4+2)
4.S.	Numerische Methoden der Algebra	(4+2)
WS	Maschinennahe Programmierung Wahlpflichtveranstaltung	(4+2) (4+2)
Diplom-Vorprüfung		
5.S.	Wahlpflichtveranstaltung	(4+2)
SS	Wahlpflichtveranstaltung	(4+2)
6.S.	Wahlpflichtveranstaltung	(4+2)
WS	Wahlpflichtveranstaltung I aus dem math. Vertiefungsgebiet	(4+2) (4+2)
7.S.	Wahlpflichtveranstaltung II aus dem math. Vertiefungsgebiet	(4)
SS		
8.S.	Seminar im math. Vertiefungsgebiet	(2)
WS	Seminar zur Mathematik	(2)
9.S.	Diplomarbeit/Diplomprüfung	

Die Veranstaltungen Numerische Methoden der Algebra und der Analysis können unabhängig voneinander besucht werden. Eine Wahlpflichtveranstaltung im Grundstudium kann durch zwei Proseminare ersetzt werden.

Im Studienplan sind zu den Vorlesungen und den zugehörigen Übungen sowie den Seminaren die jeweiligen Semesterwochenstundenzahlen angegeben.

Die Veranstaltungen Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I, II können als Veranstaltungen im Grundstudium die Veranstaltungen Numerische Methoden der Algebra und der Analysis ganz oder teilweise ersetzen (vgl. § 8 Absatz 2 der Studienordnung); die Veranstaltung Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik II setzt jedoch die Veranstaltung Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I voraus. Soweit die Veranstaltungen Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I, II und Numerische Methoden der Algebra und Analysis nicht Prüfungsgegenstand oder Prüfungsvorleistung im Vordiplom sind, haben sie den Charakter von Wahlpflichtveranstaltungen.

Zu den Veranstaltungen Einführung in die Algebra I und Einführung in die Analysis I werden darüber hinaus in der Regel Tutorien angeboten, deren Besuch dringend empfohlen wird.

Als mathematisches Vertiefungsgebiet kann speziell Informatik gewählt werden. Informatik kann nicht zugleich als mathematisches Vertiefungsgebiet und als Anwendungsfach gewählt werden. Bei Wahl eines Vertiefungsgebietes aus der Informatik werden die Grundlagen der Praktischen Informatik und die Grundlagen der Theoretischen Informatik als Wahlpflichtveranstaltungen empfohlen.

II) Anwendungsgebiete

Betriebswirtschaftslehre

1.S. WS	Technik des betrieblichen Rechnungswesens V+Ü (4) Einführung in die BWL V (2)		
2.S. SS	Einführung in die VWL V (2) BWL I V+V+T (4+2+2)	1.S. SS	Einführung in die VWL V (2)
3.S. WS	BWL II V+V+T (2+2+2)	2.S. WS	Technik des betrieblichen Rechnungswesens V+Ü (4) Einführung i. d. BWL V (2)
4.S. SS		3.S. SS	BWL I V+V+T (4+2+2)
	Diplom-Vorprüfung	4.S. WS	BWL II V+V+T. (2+2+2)
			Diplom-Vorprüfung
5. bis 9. Semester Hauptstudium gemäß § 13, Abschnitt 2 der Studienordnung			

Volkswirtschaftslehre

1.S. WS	Einführung in die BWL V (2) VWL I V+T (4+2)		
2.S. SS	VWL II V+T (4+2)	1.S. SS	Einführung in die VWL V (2)
3.S. WS	Proseminar zur VWL (2)	2.S. WS	Einführung in die BWL V (2) VWL I V+T (4+2)
4.S. SS		3.S. SS	VWL II V+T (4+2)
	Diplom-Vorprüfung	4.S. WS	Proseminar zur VWL (2)
			Diplom-Vorprüfung
5. bis 9. Semester Hauptstudium gemäß § 13, Abschnitt 3 der Studienordnung			

Informatik

1.S. WS			
2.S. SS	Grundlagen der Praktischen Informatik (4+2)	1.S. SS	Grundlagen der Theoretischen Informatik (4+2)
3.S. WS		2.S. WS	
4.S. SS	Grundlagen der Theoretischen Informatik (4+2)	3.S. SS	Grundlagen der Praktischen Informatik (4+2)
	Diplom-Vorprüfung	4.S. WS	
			Diplom-Vorprüfung
5. bis 9. Semester Hauptstudium gemäß § 13, Abschnitt 1 der Studienordnung			

Physik

1.S. WS	Grundkurs Physik 1 (4) Rechenübungen zum Grundkurs Physik I (2)		
2.S. SS	Grundkurs Physik 2 (4) Rechenübungen zum Grundkurs Physik 2 (2)	1.S. SS	
3.S. WS	Grundkurs Physik 3 (4) Rechenübungen zum Grundkurs Physik 3 (3)	2.S. WS	Grundkurs Physik 1 (4) Rechenübungen zum Grundkurs Physik 1 (2)
4.S. SS		3.S. SS	Grundkurs Physik 2 (4) Rechenübungen zum Grundkurs Physik 2 (2)
	Diplom-Vorprüfung	4.S. WS	Grundkurs Physik 3 (4) Rechenübungen zum Grundkurs Physik 3 (2)
			Diplom-Vorprüfung

**Physik (Hauptstudium)
Theoretische Richtung**

5.S. WS	Theoretische Physik 1 (3+1)		
6.S. SS	Theoretische Physik 2 (4+2)	5.S. SS	
7.S. WS	Theoretische Physik 3 (4+2)	6.S. WS	Theoretische Physik 1 (3+1)
8.S. SS		7.S. SS	Theoretische Physik 2 (4+2)
9.S. WS	Diplomprüfung	8.S. WS	Theoretische Physik 3 (4+2)
		9.S. SS	Diplomprüfung

**Physik (Hauptstudium)
Experimentelle Richtung**

5.S. WS	Experimentalphysik (4) Labor 2 z. Grundkurs Physik(4)		
6.S. SS	Experimentalphysik 2 (4) Üb. z. Experimentalphysik 2(2)	5.S. SS	Labor 1 z. Grundkurs Physik (4)
7.S. WS	Experimentalphysik 3 (2)	6.S. WS	Experimentalphysik 1 (4) Übungen u. Experimental- physik 1 (2)
8.S. SS		7.S. SS	Experimentalphysik 2 (4)
9.S. WS	Diplomprüfung	8.S. WS	Experimentalphysik 3 (2)
		9.S. SS	Diplomprüfung

Ein Beispiel

Beginn im WS

Anwendungsgebiet Informatik

Grundstudium

1. S. Einführung in die Algebra I
Algorithmen
2. S. Einführung in die Analysis I
Einführung in die Algebra II
Seminar über das Berufsfeld des Mathematikers
Grundlagen der praktischen Informatik
3. S. Einführung in die Analysis II
Numerische Methoden der Algebra
Maschinennahe Programmierung
4. S. Differentialgleichungen
Numerische Methoden der Analysis
Algebra I
Grundlagen der theoretischen Informatik

Meldung zur Diplom-Vorprüfung

Vorlage von Übungsscheinen:

Einführung in die Algebra I, II } vgl. § 8, (1)
Einführung in die Analysis I }

Numerische Methoden der Algebra } vgl. § 8, (2)
Numerische Methoden der Analysis }

Algorithmen vgl. § 8, (3)

Differentialgleichungen } vgl. § 8, (4)
Algebra I }

Maschinennahe Programmierung } vgl. § 9, (1)
Grundlagen der theoretischen Informatik }

Diplom-Vorprüfung in:

Mathematik:

Einführung in die Algebra I, II
Einführung in die Analysis I, II
Numerische Methoden der Algebra und der Analysis
Anwendungsgebiet:

Grundlagen der praktischen Informatik und Grundlagen der theoretischen Informatik

Hauptstudium

5. S. Approximationstheorie I
Parallele Algorithmen
6. S. Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I
Funktionentheorie I
7. S. Differentialgeometrie
Funktionentheorie II
Graphenalgorithmien
8. S. Seminar über Integralgleichungen
Seminar zur Funktionentheorie (Zyklusseminar)

Vertiefungsgebiet: Funktionentheorie

Meldung zur Diplomprüfung

Vorlage folgender Scheine:

Differentialgeometrie vgl. § 12, (1)

Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I vgl. § 12, (2)

Seminar über Integralgleichungen } vgl. § 12, (4)
Seminar zur Funktionentheorie }

Funktionentheorie I vgl. § 12, (5)

Seminar über das Berufsfeld des Mathematikers vgl. § 12, (6)

Parallele Algorithmen } vgl. § 13, (1)
Graphenalgorithmien }

Diplomprüfung in:

Reine Mathematik: Algebra I, Differentialgeometrie

Angewandte Mathematik: Approximationstheorie I, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I

Vertiefungsgebiet: Funktionentheorie II und Seminar zur Funktionentheorie

Anwendungsgebiet: Parallele Algorithmen und Graphenalgorithmien

Diplomarbeit über ein Thema aus der Funktionentheorie

Gemäß § 17 Abs. 3 NHG wurde die vom Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften beschlossene Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie dem Nieders. MWK mit Datum vom 10.07.1991 vorgelegt.

Das Nieders. MWK hat innerhalb der gemäß § 17 Abs. 3 NHG genannten Frist keine Abänderungen der vorgelegten Fassung verlangt.

Die Studienordnung tritt somit am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie
an der Universität Osnabrück

Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Berufsfelder und Studienziele
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Orientierungseinheit
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studieneinrichtungen
- § 7 Studienplan
- § 8 Lehrveranstaltungsarten; Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen
- § 9 Nebenfächer
- § 10 Umfang des Studiums
- § 11 Berufspraktika
- § 12 Studienberatung

II. Grundstudium (1.-4. Semester)

- § 13 Funktion der Lehrveranstaltungen
- § 14 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen im Hauptfach
- § 15 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern

III. Hauptstudium (5.-10. Semester)

- § 16 Funktion der Lehrveranstaltungen
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen
- § 18 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen im Hauptfach
- § 19 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern
- § 20 Hinweise zur Diplomarbeit

Anhang: Studienplan

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Berufsfelder und Studienziele

(1) Die fachwissenschaftlichen Inhalte des Diplomstudiengangs Geographie orientieren sich an den Berufsfeldern für Diplom-Geographen. Diese Berufsfelder liegen im wesentlichen dort, wo auf verschiedenen Maßstabsebenen (vom quartiers-, stadträumlichen, regionalen Maßstab bis zum globalen) vorhandene oder absehbare räumliche Strukturen und raumwirksame Prozesse beschrieben und erklärt, verändert oder gefestigt werden sollen. Solche Berufsfelder sind bisher vor allem:

- Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung
- Stadtplanung
- Entwicklungs- und Investitionsplanung auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene
- Marktanalyse, Standortplanung, Logistik
- Entwicklungshilfe, Entwicklungspolitik
- Umweltschutz und Umweltplanung
- Naturschutz, Landespflege und Landschaftsplanung,

- Ökologische Planung
 - Erkundung natürlicher Ressourcen
 - Raumbezogene Fachplanung, zum Beispiel in den Bereichen
 - a) Wohnen, Arbeitsstätten, Bildung, Versorgung, Freizeit, Verkehr
 - b) Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, im Immissionsschutz, Grünplanung
 - Dokumentation
 - Raumwissenschaftliche Beratung und Information zum Beispiel in Erwachsenenbildung, Publizistik, Öffentlichkeitsarbeit
 - Fremdenverkehrswirtschaft
 - Tätigkeit in Berufsverbänden
 - Tätigkeit in der gewerblichen Wirtschaft, Dienstleistungsgewerbe
- (2) Die Ausbildung strebt mit größtmöglichem Praxisbezug folgende übergeordnete Studienziele an:
- Bereitstellung methodologischen Grundwissens für Theoriebildung in der Geographie
 - Vermittlung kritischer Vertrautheit mit Methodik und Technik der empirischen Forschung im Bereich der Datengewinnung, Datenaufbereitung, Datendarstellung und -analyse auch mit anspruchsvollen kartographischen und statistischen Methoden und unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung.
 - Vermittlung und Vertiefung des Sachwissens sowohl in wirtschafts- und sozialgeographischer Richtung als auch in physisch-geographischer Richtung, dabei Förderung der Schwerpunktbildung in wirtschafts- und sozialgeographischer Richtung
 - Befähigung zur Ermittlung und Bewertung von Zielsystemen und Zielkonflikten für räumliche Strukturen, Entwicklungen und Planungen
 - Kennenlernen der Voraussetzungen und Verfahren der Steuerung räumlicher Entwicklungsprozesse sowie der wichtigsten Praxisfelder und Institutionen
 - Befähigung, Problemlösungen zu räumlichen Entwicklungs- und Planungsvorhaben zu finden und darzustellen
 - Befähigung zur Vermittlung von Arbeitsergebnissen der Wissenschaft und Praxis an Personen bzw. Personengruppen, die von räumlichen Entwicklungen betroffen sind und/oder die einschlägigen Entscheidungen zu treffen haben (Planungsdidaktik)
 - Befähigung, in Gruppen- und Teamarbeit räumliche Entwicklungs- und Planungsvorhaben zu diskutieren, Probleme zu erkennen und Problemlösungsvorschläge auszuarbeiten, und zwar sowohl unter Fachkollegen als auch interdisziplinär

§ 2 Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Geographie ist die Hochschulreife

§ 3 Studiendauer

Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.

§ 4 Orientierungseinheit

Zu Beginn des Studiums werden die Studienanfänger über Struktur und Inhalt des Diplom-Studienganges im Rahmen einer Orientierungseinheit informiert. Dabei werden behandelt:

- die Organisation der Hochschule und des Faches Geographie einschließlich der für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (z.B. Bibliothek, Fachbereich, Prüfungsamt) und den Institutionen der studentischen Selbstverwaltung;
- der Aufbau des Studiums einschließlich Studien- und Prüfungsanforderungen in Geographie;
- das Berufsfeld des Geographen.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein sechssemestriges Hauptstudium. Das neunte Semester soll der Anfertigung der Diplomarbeit dienen. Im zehnten Semester sollen die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen abgeschlossen werden.

§ 6 Studienrichtungen

Im Diplomstudiengang Geographie sind im Grundstudium die Studienrichtungen Physische Geographie und Wirtschafts-/Sozialgeographie zu studieren. Im Hauptstudium erfolgt eine wirtschafts- und sozialgeographische Schwerpunktbildung.

§ 7 Studienplan

Der vom Fachbereich erstellte Studienplan erläutert, wie der Diplom-Studiengang Geographie im Hauptfach sachgerecht und in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann (s. Anlage 1).

§ 8 Lehrveranstaltungsarten; Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden gemäß Studienplan in folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten: Vorlesungen, Seminaren, Übungen, (Gelände-)Praktika, Studienprojekte und Exkursionen (ggf. im Projektzusammenhang). Dabei kann es sich um Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen handeln. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen, in denen Nachweise erfolgreicher Teilnahme (Scheine) als Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 4 und Anlage 7 der Diplomprüfungsordnung erworben werden können. Pflichtveranstaltungen sind dabei, ihrer Bezeichnung entsprechend, für jeden Studierenden verbindlich festgelegte Studienbestandteile (z.B. Praktikum zur Physischen Geographie, Wirtschaftsgeographie I). Wahlpflichtveranstaltungen sind demgegenüber Lehrveranstaltungen, unter denen der Studierende grundsätzlich wählen kann, um einen Leistungsnachweis in einem bestimmten Studiengebiet zu erbringen (z.B. Ökologische Landschaftsplanung oder Freiraum- und Grünplanung oder Umweltplanung/Umweltpolitik für das Studiengebiet Angewandte Physische Geographie; Seminare und Studienprojekte im Hauptstudium). Wahllehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student aus dem Gesamtgebiet der

Geographie und aus Nachbarfächern (die nicht zu den gewählten Nebenfächern gehören) wählen kann.

(2) Übungen, Kurse, Praktika, Studienprojekte, Exkursionen und in der Regel auch Seminare können nur sinnvoll mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden, da sie Kleingruppenarbeit erfordern oder von den materiellen Arbeitsplatzvoraussetzungen begrenzt werden müssen (ungefähre Obergrenzen: Studienprojekte und Geländepraktika max. 15; Übungen wegen der Ausstattung mit fachspezifischem Material bzw. Gerät 10 bis max. 20; Geländekurse max. 15; Seminare max. 25 Teilnehmer).

- (3) a) Vorlesungen führen in Inhalte und Methoden des Faches bzw. von Fachteilgebieten ein. Sie vermitteln einen Überblick über einen bestimmten, meist größeren Gegenstandsbereich des Faches sowie Anregungen zum kritischen Mitdenken, Mit- und Weiterarbeiten. Einen nachhaltigen Studienerfolg bewirken sie erst dann, wenn die Inhalte in darauf aufbauenden Übungen, Seminaren oder Praktika aufgearbeitet werden oder wenn ein begleitendes Selbststudium den Studienerfolg sicherstellt.
- b) Seminare dienen der Bearbeitung fachspezifischer Problemstellungen mit Hilfe geeigneter wissenschaftlicher Methoden. Die Studierenden erhalten Gelegenheit zum wissenschaftlichen Gespräch und zum freien Vortrag, indem sie selbst erarbeitete Beiträge vortragen und diskutieren.
- c) Übungen dienen der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten vor allem im Bereich der Fachmethodik. Alle Teilnehmer haben dabei exemplarische Aufgaben zu lösen, die die Beherrschung und Anwendung des Lernstoffes sicherstellen sollen.
- d) Geländepraktika geben den Studierenden die Gelegenheit, wissenschaftliche Methoden vor Ort und im Kontext überschaubarer, fachrelevanter Fragestellungen praktisch anzuwenden. Sie unterstützen somit die Vermittlung fachmethodischer Fertigkeiten sowie die Einsicht in deren wissenschaftlichen Stellenwert (Erkenntnismöglichkeiten und -grenzen).
- e) Studienprojekte schließen in der Regel Geländepraktika ein, die inhaltlich sowie methodisch vor- bzw. nachbereitet werden. Dabei werden die Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens mit erlernten Arbeitsmethoden an konkreten Fragestellungen erprobt (im Hauptstudium). Im Mittelpunkt stehen Forschungsplanung, empirische Untersuchungen mittels geeigneter Methoden, Auswertung der erhobenen Daten und Fakten und deren Analyse sowie Interpretation.
- f) Exkursionen dienen der Beobachtung und Demonstration geographischer Probleme außerhalb der Hochschule. Im Mittelpunkt stehen geographische Spurensuche und das Erkennen geographischer Sachverhalte im Gelände. Die Studierenden erörtern die Beobachtungen, diskutieren die hypothetischen Zusammenhänge vor dem Hintergrund ihrer Kenntnisse und ziehen wissenschaftliche Schlußfolgerungen.

genannten Lehrveranstaltungen lediglich zu besuchen. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen müssen in selbständiger häuslicher Arbeit vorbereitet, vertieft und durch Literaturstudien ergänzt werden. Leistungsnachweise in den dafür vorgesehenen Veranstaltungen können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten, (erweiterte) Protokolle oder mündliche Prüfungen erbracht werden.

§ 11 Berufspraktika

(1) Im Rahmen des Studiums sind außeruniversitäre berufsbezogene Praktikumstätigkeiten im Gesamtumfang von mindestens vier Monaten abzuleisten. Sie dienen der frühzeitigen Berührung mit geeigneten Tätigkeitsbereichen des Diplomeographen und sollen dem Studierenden helfen, sein weiteres Studium gezielt an Praxiserfordernissen zu orientieren. Im Sinne dieser Zielsetzung sollten solche Praktika nicht zu früh (i.d.R. nicht vor Ablauf des ersten Studienjahres) und schwerpunktmäßig im Hauptstudium (nach bestandener Diplomvorprüfung) absolviert werden. Die Bestimmung der Diplomprüfungsordnung, wonach mindestens zwei der insgesamt vier Monate Praktika im Hauptstudium abgeleistet werden müssen, ist in dieser Hinsicht eine Minimalvorschrift. Ein einzelnes Praktikum sollte die Dauer von vier Wochen (im zeitlichen Zusammenhang) nicht unterschreiten. Im eigenen Interesse sollte der Studierende bestrebt sein, während des Praktikums möglichst mehrere Arbeitsbereiche kennenzulernen. Eine Praktikumsbescheinigung durch die betreuende Institution soll abschließend Art und Umfang der Praktikumstätigkeit, ggf. auch den Erfolg des Studierenden, bestätigen.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten betreut die Hochschule den Studenten ggfs. durch Vermittlung einer Praktikantenstelle und sorgt für eine geeignete Vor- und Nachbereitung des Berufspraktikums, damit der Student die Möglichkeiten des Praktikums richtig nutzt und die sich aus den Praktikumserfahrungen für das weitere Studium und die Diplomarbeit (Vertiefungen, Themenstellungen etc.) ergebenden Anregungen aufnehmen kann. Die Studierenden fertigen über ihre Praktikantentätigkeiten im Hauptstudium Berichte an, in denen Art der Praktikantentätigkeit und Mitarbeit, behandelte Inhalte/Probleme und Ergebnisse festgehalten werden. Diese sind mit dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen vorzulegen.

§ 12 Studienberatung

(1) Für den Diplomstudiengang Geographie wird eine Studienberatung durch das Fachgebiet Geographie im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften angeboten. Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere vor der Wahl der Nebenfächer, der Vordiplomprüfung, der Diplomarbeit, der Diplomprüfung sowie nach nichtbestandenen Prüfungen in Anspruch nehmen.

(2) Die allgemeine Studienberatung durch die zentrale Studienberatung der Universität sollte vor allem in folgenden Fällen beansprucht werden:

- vor Beginn des Studiums, Studienvorbereitung
- bei Studienfach-, Studiengang- und Hochschulwechsel
- vor einem Studium im Ausland.

- g) Das Selbststudium stellt eine notwendige Ergänzung dar, um die Lernstoffe der einzelnen Lehrveranstaltungen zu festigen, zu vertiefen und anzuwenden sowie den aktuellen Forschungsstand des Faches und seiner Teilgebiete nachzuvollziehen.

§ 9 Nebenfächer

(1) Das Hauptfach wird durch zwei Nebenfächer ergänzt. Die Wahl der Nebenfächer wird dem Studierenden prinzipiell durch die Prüfungsordnung freigestellt. Die Auswahl der Nebenfächer sollte sinnvoll auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder bezogen sein.

(2)

Im Ausnahmefall können nach der Diplomvorprüfung Nebenfächer gewechselt werden. Einem solchen Wechsel muß der Prüfungsausschuß zustimmen. Ein Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter des neu gewählten Nebenfachs hat vorauszugehen.

(3) Nebenfächer sind:

- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Rechtswissenschaft
- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Soziologie
- Informatik
- Mathematik/Statistik
- Pädagogik

Der Prüfungsausschuß kann im Ausnahmefall weitere Nebenfächer genehmigen, wenn ein anderes als oben aufgeführtes Nebenfach im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld sinnvoll ist, für sie die erforderlichen Studienleistungen erbracht und Prüfer bestellt werden können.

§ 10 Umfang des Studiums

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium sollte Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von etwa 160 SW umfassen; (1 SWS (Semesterwochenstunde) entspricht einer einstündigen Lehrveranstaltung über alle Wochen eines Semesters). Bei einem achtsemestrigen Studium (ohne Prüfungen) entfallen somit 20 SWS auf ein Semester. Geländetage (Exkursionen, Praktika u. dgl.) werden im allgemeinen im Verhältnis 5:1 auf Semesterwochenstunden (5 GT = 1 SWS) angerechnet.

(2) Auf die Nebenfächer sollen insgesamt ca. 50 SWS entfallen, davon in der Regel je 25 SWS auf Grund- und Hauptstudium. Pro Nebenfach und Studienabschnitt darf der Umfang der absolvierten Lehrveranstaltungen 10 SWS nicht unterschreiten.

(3) Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums genügt es in der Regel nicht, die in der Studienordnung bzw. im Studienplan

II. Grundstudium (1.-4. Semester)

§ 13 Funktion der Lehrveranstaltungen

Im Grundstudium liegt der Schwerpunkt der Ausbildung auf der Vermittlung von Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens insbesondere von Grundbegriffen, Konzepten und Methoden der Geographie sowie der gewählten Nebenfächer. Im Hauptfach sollen sich die Studierenden in etwa gleichgewichtig mit Physischer Geographie und mit Wirtschafts- und Sozialgeographie einschließlich der jeweiligen Bereiche der Forschungsmethodik und der Forschungsanwendung (Angewandte Geographie) befassen.

§ 14 Studiengebiete und -inhalte im Hauptfach

(1) Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden fünf Studiengebiete

- wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
- Physische Geographie
- Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Angewandte Geographie
- Regionale Geographie

(2) Den Studiengebieten sind folgende Studieninhalte bzw. Lehrveranstaltungen zugeordnet, die zusammen das ordnungsgemäße Grundstudium im Sinne der Prüfungsordnung ausmachen (in Klammern Semesterwochenstunden/SWS und Geländetage/GT):

a) Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen (12 SWS)

Die Grundausbildung in Kartographie und Geostatistik erfolgt in jeweils zwei aufeinander aufbauenden Kursen, die im zweisemestrigen Turnus angeboten werden. Den Abschluß bildet jeweils eine größere Hausarbeit (selbständiger Kartenentwurf bzw. Lösung einer statistischen Aufgabenstellung) als Bestandteil der Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung. Es wird dringend empfohlen, beide Einführungskurse (I) bereits im ersten Studienjahr zu absolvieren.

Eine wissenschaftstheoretische Einführung in die Geographie (2 SWS) wird in der Regel alle zwei Semester angeboten und sollte nach Möglichkeit im ersten Studienjahr belegt werden. Grundlagen der EDV werden durch Wahrnehmung entsprechender Kursangebote im Rechenzentrum (Betriebssysteme, Programmiersprachen) und/oder durch Teilnahme an Einführungsveranstaltungen zur EDV im Fachgebiet Geographie erworben. Als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung gilt laut Prüfungsordnung der Nachweis einer höheren Programmiersprache; bei entsprechendem Lehrangebot in der Geographie sollte an die Stelle eines solchen Nachweises die erfolgreiche Teilnahme an Übungen zum fachbezogenen Rechner-Einsatz als Prüfungsvorleistung treten. Auf dafür geeignete Lehrveranstaltungen wird besonders hingewiesen.

b) Physische Geographie (10 SWS + 8 GT)

Das Studium der Physischen Geographie beginnt in der Regel mit der Lehrveranstaltung "Einführung in die Physische Geographie"

(2 SWS, jeweils in der Regel im Sommersemester). Von den weiteren Lehrveranstaltungen zu Teilbereichen der Physischen Geographie (Wetter und Klima, Gesteine und Böden (einschl. Geologie), Relief/Geomorphologie, Wasser, Vegetation) müssen mind. drei (zus. also sechs SWS) gewählt werden. Das physisch-geographische Grundstudium sollte mit dem "Praktikum zur Physischen Geographie" (Pflichtveranstaltung im Umfang von 2 SWS und mind. 8 Geländetagen) abschließen, das in der Regel im vierten Studiensemester absolviert wird. Teilnahmevoraussetzung ist der Nachweis von mindestens 6 SWS vorher belegter Lehrveranstaltungen zur Physischen Geographie. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung (Prüfungsvorleistung).

c) Wirtschafts- und Sozialgeographie (10 SWS + 2-5 GT)

Das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeographie beginnt in der Regel mit der Lehrveranstaltung "Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeographie" (2 SWS, jeweils im Wintersemester). Das weitere Studium gliedert sich in Lehrveranstaltungen zur Wirtschaftsgeographie einerseits und Sozialgeographie andererseits.

Grundlagen der Wirtschaftsgeographie werden in drei inhaltlich verbundenen, aber nicht notwendigerweise aufeinander aufbauenden Vorlesungen vermittelt, die im dreisemestrigen Turnus angeboten werden. Dabei ist die Vorlesung "Wirtschaftsgeographie I: Theorie" (mit Leistungsnachweis, z.B. Abschlußklausur) eine Pflichtveranstaltung (Bescheinigung über die bestandene Klausur als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung). Die Vorlesung "Wirtschaftsgeographie II: Empirische Regionalforschung" hat Konzepte und Verfahren sowie wesentliche Ergebnisse der regionalökonomischen Analyse zum Gegenstand. Die dritte Vorlesung "Raumordnungs- und Regionalpolitik" gilt der angewandten Wirtschaftsgeographie und ist daher dem Studiengebiet "Angewandte Geographie" (s. unten) zugeordnet. Auf die Wirtschaftsgeographie i.e.S. entfallen somit 4 SWS. Der Bereich der Sozialgeographie wird durch die beiden, jeweils zweistündigen Lehrveranstaltungen "Sozialgeographie I: Theoriegrundlagen, Ansätze, Methoden" und "Sozialgeographie II: Sozialraumforschung" (anhand wechselnder Problemfelder) abgedeckt. Es handelt sich im Sinne der Prüfungsordnung um Wahlpflichtveranstaltungen, d.h. die Studierenden können wählen, ob sie in Sozialgeographie I oder II den Nachweis erfolgreicher Teilnahme (Schein) als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung erwerben. Wenn der Leistungsnachweis in Sozialgeographie II erworben wird, muß vorher Sozialgeographie I belegt worden sein.

Ohne feste Zuordnung zu einzelnen Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialgeographie sollen im Verlauf des Grundstudiums Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens 5 Tagen (Exkursionen zur Angewandten Geographie eingeschlossen, s. unten) absolviert werden.

d) Angewandte Geographie (8 SWS + 2-5 GT)

Das Lehrangebot zur Angewandten Geographie gliedert sich in die Teilbereiche Raumordnungs- und Regionalpolitik, Angewandte Sozialgeographie sowie Angewandte Physische Geographie. Zu jedem

der drei Bereiche angewandter Geographie muß der Studierende bei der Zulassung zur Diplomvorprüfung die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nachweisen (Prüfungsvorleistung).

Für den Bereich "Raumordnungs- und Regionalpolitik" kommt nach Belegung einer Einführung in die Raumordnungs- und Regionalpolitik eine inhaltlich vergleichbare Lehrveranstaltung zur Raumplanung/Regionalplanung (mit regionalwirtschaftlichem Bezug) in Betracht. Der Bereich "Angewandte Sozialgeographie" wird durch Lehrveranstaltungen zur sozialräumlichen Planung und Politik (z.B. regionale Bildungsplanung, Agrar-, Freizeit-, Infrastrukturplanung, Wohnungspolitik und Stadtentwicklung), und durch die Lehrveranstaltung "Grundlagen der Stadtplanung" abgedeckt. Im Bereich der "Angewandten Physischen Geographie" können Lehrveranstaltungen zur Ökologischen Landschaftsplanung, zur Freiraum- und Grünplanung und/oder zur Umweltplanung/Umweltpolitik gewählt werden.

Ohne feste Zuordnung zu bestimmten Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden an Exkursionen teilnehmen, so daß im Verlauf des Grundstudiums auf die Bereiche Angewandte Geographie sowie Wirtschafts- und Sozialgeographie zusammengekommen mindestens 5 Geländetage entfallen (vgl. oben).

e) Regionale Geographie (4 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Regionalen Geographie sollen den Diplomstudenten vertraut machen mit dem Grundproblem landes- und länderkundlicher Betrachtungsweise, mit neueren Methoden problemorientierter Regionalbeschreibung und mit den Ergebnissen der Raumanalyse für ausgewählte Länder bzw. Ländergruppen (z.B. BR Deutschland, Europäische Gemeinschaft, Dritte Welt).

- (3) Das Grundstudium im Diplomstudiengang Geographie wird vervollständigt durch den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet der Geographie und aus weiteren Nachbarfächern, die nicht zu den gewählten Nebenfächern gehören. Hierzu kann auch die Teilnahme an Fremdsprachenkursen gehören. Für die wahlfreien Lehrveranstaltungen ist ein Umfang von mindestens 6 SWS vorgesehen".

§ 15 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern

Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern sind von den Nebenfächern in Abstimmung mit dem Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften festgelegt worden. Die angeführten Veranstaltungen erscheinen nicht in allen Fächern unter dem angeführten Titel im Vorlesungsverzeichnis. Die Studenten sind aufgefordert, sich über die Zuordnung zu informieren. Die SWS sind nicht in allen Fällen genau festgelegt. Pro Nebenfach sind 12 SWS zu belegen.

(1) Nebenfach "Volkswirtschaftslehre":

Die Pflichtveranstaltungen sind

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre (4 SWS)
- Makroökonomische Theorie (2 SWS)
- Proseminar zur Volkswirtschaftslehre (2 SWS)

mit Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung

(2) Nebenfach "Betriebswirtschaftslehre":

Die Pflichtveranstaltungen sind

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)
- Buchführung, Bilanzen und Jahresabschluß (4 SWS)
- Übung in der Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)
mit Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung

(3) Nebenfach "Soziologie":

Lehrveranstaltungen sind aus mindestens drei der folgenden Bereiche zu belegen:

- Sozialstruktur industrieller Gesellschaften
- Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik
- Sozialgeschichte und sozialer Wandel
- Geschichte der Soziologie
- Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur

Für eine der genannten Lehrveranstaltungen ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung zu erbringen.

Darüber hinaus sind weitere Lehrveranstaltungen zur Soziologie, insb. in den gewählten Prüfungsgebieten, zu belegen.

(4) Nebenfach "Politikwissenschaft":

Lehrveranstaltungen sind aus mindestens drei der folgenden Bereiche zu belegen:

- Sozialer Wandel und Theorie der Politik
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Staat und Innenpolitik
- Internationale Systeme
- Politische Ökologie

Für eine der genannten Lehrveranstaltungen ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung zu erbringen.

Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft, insb. in den gewählten Prüfungsgebieten, zu belegen.

(5) Nebenfach "Rechtswissenschaft":

Pflichtveranstaltungen sind

- Zivilrecht für Wirtschaftswissenschaftler (4 SWS)
- Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler (4 SWS)
- Grundlagen eines anderen Rechtsgebietes

In den beiden erstgenannten Lehrveranstaltungen kann der Leistungsnachweis (bestandene Abschlußklausur) als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung erworben werden.

(6) Nebenfach "Psychologie":

Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten sind zu belegen

- Einführung in die Psychologie (für Nebenfachstudenten)
- Sozialpsychologie
- Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Pädagogische Psychologie

Für eine der genannten Lehrveranstaltungen (in der Regel in einem Seminar oder einer Übung im zweiten Studienjahr) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung zu erbringen.

(7) Nebenfach "Sozial- und Wirtschaftsgeschichte"

Ohne nähere Festlegung von Studieninhalten und -aufbau bezieht sich das Studium dieses Nebenfaches auf Lehrveranstaltungen zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Neueren oder der Neuesten oder der Mittleren oder Alten Geschichte im Gesamtumfang von 12 SWS. Zur Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen sollte die Studienberatung im Fach Geschichte in Anspruch genommen werden. Für den Nachweis erfolgreicher Teilnahme (Prüfungsvorleistung) kommt ein Seminar/Proseminar oder eine Übung im zweiten Studienjahr in Betracht.

(8) Nebenfach "Mathematik/Statistik":

Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen sind

- Einführung in die Analysis I
- Einführung in die Algebra I

In einer der beiden Lehrveranstaltungen kann der Nachweis erfolgreicher Teilnahme (bestandene Klausur o.ä.) als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung erworben werden.

Über die genannten Lehrveranstaltungen hinausgehend sollen weitere Lehrveranstaltungen zur Mathematik und Statistik (ggf. auch aus dem Lehrangebot für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) bis zum Gesamtumfang von mindestens 12 SWS belegt werden.

(9) Nebenfach "Informatik":

Pflichtveranstaltung ist die Vorlesung (4 SWS) mit Übung (2 SWS)

- Algorithmen

Die Veranstaltung ist einsemestrig. Der Leistungsnachweis (Prüfungsvorleistung) muß in dieser Lehrveranstaltung erworben werden. Als weitere Grundveranstaltung wird empfohlen

- Grundkurs Informatik

Es handelt sich um eine Vorlesung mit Übung (dreistündig) über zwei Semester (insg. 6 SWS).

(10)Nebenfach "Pädagogik":

Lehrveranstaltungen sind aus folgenden Gebieten zu belegen

- Prozesse der Erziehung und Sozialisation (3-4 SWS)
- Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation (3-4 SWS)

In einer der beiden Lehrveranstaltungen kann der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung erworben werden.

Weitere Veranstaltungen im Umfang von 4-6 SWS (Gesamtumfang 12 SWS) sind nach freier Wahl zu belegen.

III. Hauptstudium (5.-10. Semester)

§ 16 Funktion der Lehrveranstaltungen

Das Hauptstudium bietet Gelegenheit zu einer berufsfeldorientierten Schwerpunktsetzung mit Hilfe geeigneter Lehrveranstaltungen des Hauptfaches und, soweit sinnvoll und möglich, auch der Nebenfächer. Im Unterschied zum Grundstudium stehen Lehrveranstaltungen im Vordergrund, in denen der Student/die Studentin Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit durch empirische Bearbeitung von Sachverhalten, durch kritischen Umgang mit Methoden und Fachliteratur sowie durch Lösung von Planungsaufgaben und sonstigen Praxisproblemen erhält.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Hauptstudium ist in der Regel die bestandene Diplom-Vorprüfung. Für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen können ausreichende Kenntnisse in Englisch oder Französisch gefordert werden.

§ 18 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen im Hauptfach

(1) Theorien und Methoden in der Geographie (10 SWS)

Für mindestens eine der Lehrveranstaltungen aus den Bereichen

- Geschichte und Forschungsansätze in der Geographie
- Methodologie der Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Geostatistik III: Multivariate Verfahren
- Luftbildauswertung und Fernerkundung
- Methoden der empirischen Sozialforschung
- Geographische Informationssysteme
- Computerkartographie
- EDV-Einsatz in der empirischen Regionalforschung
- Planungsmethodik/Entscheidungs- und Bewertungsanalytik

ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme zu erbringen. In diesen Veranstaltungen werden Kenntnisse vermittelt, die Voraussetzung für weiterführende Veranstaltungen (z.B. Studienprojekte) sein können.

Insgesamt sind in diesem Studiengebiet mindestens 10 SWS zu belegen.

(2) Wirtschafts- und Sozialgeographie (12 SWS + 6 GT)

Die Lehrveranstaltungen zur Wirtschafts- und Sozialgeographie i.e.S. dienen der vertieften Behandlung spezieller Problemfelder, Fragestellungen, Methoden in ausgewählten Teilbereichen wie

- Geographische Stadtforschung
- Regionalforschung/Raumwirtschaftsforschung
- Bevölkerungs- und Mobilitätsforschung
- Sozialraumforschung
- Verkehrsforschung
- Entwicklungsländerforschung
- Umweltforschung
- räumliche Konflikt- und Politikforschung
- Fremdenverkehrsgeographie/Freizeitforschung.

Beim Studienprojekt zur Wirtschafts- und Sozialgeographie (Studienprojekt I) handelt es sich um eine i.d.R. semesterübergreifende Veranstaltung im Umfang von insgesamt 2-4 SWS und Geländearbeit im Umfang von mindestens 6 Tagen. Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme ist Vorleistung für die Diplomprüfung. Darüber hinaus sind weitere Lehrveranstaltungen zur Wirtschafts- und Sozialgeographie im Gesamtumfang von mindestens 8-10 SWS zu belegen.

(3) Angewandte Geographie (12 SWS + 6 GT)

Lehrveranstaltungen zur Angewandten Geographie behandeln Bereiche praxisorientierter Forschungsanwendung der Wirtschafts- und Sozialgeographie wie z.B.

- Orts-, Regional- und Landesplanung
- Regionale Entwicklungsplanung/Regionalpolitik (auch in Entwicklungsländern)
- Verkehrsplanung/Verkehrspolitik
- Standort- und Bereichsplanung
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Infrastrukturplanung
- Umweltanalytik/Umweltverträglichkeitsprüfung
- Agrarstrukturplanung und Dorfentwicklung.

Beim Studienprojekt zur Angewandten Geographie (Studienprojekt II) handelt es sich um eine i.d.R. semesterübergreifende Veranstaltung im Umfang von insgesamt 2-4 SWS und Geländearbeit im Umfang von mindestens 6 Tagen. Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme ist Vorleistung für die Diplomprüfung. Darüber hinaus sind weitere Lehrveranstaltungen zur Angewandten Geographie im Gesamtumfang von mindestens 8-10 SWS zu belegen.

(4) Regionale Geographie (4 SWS)

Durch den Besuch von Lehrveranstaltungen zur Regionalen Geographie sollen sich die Studierenden mit Ländern und Ländergruppen, mit Großregionen und Wirtschaftsblöcken hinsichtlich ihrer Struktur, Entwicklung und Planung vertraut machen. Mindestens 4 SWS sind aus diesem Studienggebiet zu belegen.

(5) Großer Geländekurs / Große Exkursion im Projektzusammenhang
(mind. 17 GT + 2 SWS)

Der große Geländekurs (ersatzweise auch Große Exkursion) soll den Studierenden Gelegenheit geben, eine größere Forschungs- oder Planungsaufgabe "vor Ort", d.h. durch eigene Recherchen, Befragungen, Kartierungen u. dgl. im Untersuchungsgebiet, zu bearbeiten (Studienprojekt III). Hierzu dient ein Geländeaufenthalt von mindestens 17 Tagen im zeitlichen Zusammenhang. Der Untersuchungsraum soll den Studierenden eine wesentliche Erweiterung ihres Erfahrungshorizontes vermitteln (z.B. Ausland). Dieser Lehrveranstaltung ist ein mindestens 2 SWS umfassendes Seminar (in der Regel zur Vorbereitung des Geländeaufenthaltes) zugeordnet. Im Bedarfsfall kann sich das Studienprojekt III über zwei Semester erstrecken. Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Meldung zur Diplomprüfung (Prüfungsvorleistung).

(6) Weitere Studienleistungen im Hauptfach (10 SWS, 3 GT)

Aus dem Gesamtgebiet der Geographie (s.o.) sowie aus Nachbarfächern, soweit diese nicht zu den gewählten Nebenfächern gehören, sind weitere Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 10 SWS zu belegen. Für mindestens eine Lehrveranstaltung ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme (Seminarschein o.ä.) zu erbringen als weitere Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung. Ohne bestimmte Zuordnung zu den Studiengebieten der Geographie sind mindestens weitere 3 Gelände-/Exkursionstage nachzuweisen.

§ 19 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern

Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern sind von den betreffenden Fachbereichen bzw. Fachgebieten in Abstimmung mit dem Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften festgelegt worden. Die angegebenen Lehrveranstaltungen erscheinen nicht in allen Fächern unter der betreffenden Bezeichnung. Auch sind die SWS nicht in allen Fällen genau festgelegt. Die Studierenden sind aufgefordert, sich über die jeweiligen Studienangebote für die Nebenfächer in den betreffenden Fachbereichen bzw. Fachgebieten zu informieren.

(1) Nebenfach "Volkswirtschaftslehre":

Pflichtveranstaltungen sind

- Einführung in die Theorie der Wirtschaftspolitik (2 SWS)
- Einführung in die Finanzwissenschaft (2 SWS)
- Seminar zur Volkswirtschaftslehre (2 SWS) mit Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung

Dazu kommen weitere volkswirtschaftliche Vorlesungen aus dem Hauptstudium (Wahlpflichtveranstaltungen).

(2) Nebenfach "Betriebswirtschaftslehre":

Pflichtveranstaltungen sind

- Finanzierung und Investition (2 SWS)
- Organisation und Planung (2 SWS)
- Seminar zur Betriebswirtschaftslehre (2 SWS) mit Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung

Dazu kommen weitere betriebswirtschaftliche Vorlesungen aus dem Hauptstudium (Wahlpflichtveranstaltungen).

(3) Nebenfach "Soziologie":

Lehrveranstaltungen zu folgenden Bereichen sind zu belegen

- Gesellschaftsanalysen
- Mindestens in zwei der nachfolgenden Teilgebiete:
Industriesoziologie, Berufssoziologie, Wissenschafts- und Techniksoziologie, Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie, Familien- und Jugendsoziologie, soziale Probleme und Intervention.

In mindestens einer Lehrveranstaltung aus den genannten Bereichen (in der Regel Seminar) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen.

Darüber hinaus sind weitere Lehrveranstaltungen zur Soziologie, insbes. in den gewählten Prüfungsgebieten, zu belegen.

(4) Nebenfach "Politikwissenschaft":

Lehrveranstaltungen in drei der folgenden Bereiche sind zu belegen

- Sozialer Wandel und Theorie der Politik
- Staat und Innenpolitik
- Internationale Systeme
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Politische Ökologie

In mindestens einer Lehrveranstaltung aus den genannten Bereichen (i.d.R. Seminar) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen. Darüber hinaus sind weitere Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft, insbes. in den gewählten Prüfungsgebieten, zu belegen.

(5) Nebenfach "Rechtswissenschaft":

Im Hauptstudium kann der Schwerpunkt im Zivilrecht oder im öffentlichen Recht gesetzt werden.

(a) Pflichtveranstaltungen im zivilrechtlichen Schwerpunkt sind:

- Schuldrecht AT/BT (4 SWS)
- Arbeitsrecht I, II oder Sozialrecht (4 bzw. 3 SWS)
- zivilrechtliches Seminar (2 SWS)

In den Lehrveranstaltungen zum Arbeitsrecht, Zivilrecht und in den Seminaren kann ein Leistungsnachweis erworben werden. Als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung kommt in der Regel der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem zivilrechtlichen Seminar in Betracht.

- (b) Pflichtveranstaltungen im öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt sind:
- Verwaltungsrecht AT/BT (4 SWS)
 - Planungs- und Baurecht (1-2 SWS)
 - Umweltrecht (1-2 SWS)
 - Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS)
 - Öffentlich-rechtliches Seminar (2 SWS)

In den Lehrveranstaltungen zum Planungs- und Baurecht, Umweltrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie in den Seminaren kann ein Leistungsnachweis erworben werden. Als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung kommt in der Regel der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem öffentlich-rechtlichen Seminar in Betracht.

(6) Nebenfach "Psychologie":

Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten sind zu belegen:

- Sozialpsychologie
- Differentielle Psychologie
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Pädagogische Psychologie
- Spezielle Teilbereiche der Psychologie nach Wahl

In mindestens einer Lehrveranstaltung aus den genannten Gebieten (i.d.R. Seminar) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen.

(7) Nebenfach "Sozial- und Wirtschaftsgeschichte":

Lehrveranstaltungen zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Alten Geschichte oder der Mittleren Geschichte oder der Neueren und Neuesten Geschichte des Hauptstudiums im Umfang von 12 SWS. In einer der Lehrveranstaltungen (i.d.R. Seminar) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erwerben.

(8) Nebenfach "Mathematik / Statistik":

Pflichtveranstaltungen sind

- Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I
- Differentialgeometrie I oder ein anderes Gebiet der Mathematik / Statistik

In einer der beiden Lehrveranstaltungen ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen.

Über die genannten Lehrveranstaltungen hinausgehend sollen weitere Lehrveranstaltungen zur Mathematik und Statistik (ggf. auch aus dem Lehrangebot der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) bis zum Gesamtumfang von 12 SWS belegt werden.

(9) Nebenfach "Informatik":

Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten sind zu belegen:

- Programmiersprachen / Übersetzerbau

- Praktische Informatik
- Theoretische Informatik

In mindestens einer Lehrveranstaltung aus den genannten Gebieten ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen.

(10) Nebenfach "Pädagogik":

Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten sind zu belegen:

- Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation
- Methoden der Erziehungswissenschaft (wissenschaftstheoretische Begründungsmuster)
- Geschichte der Erziehung und Bildung

In mindestens einer Lehrveranstaltung aus den genannten Gebieten ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen.

§ 20 Hinweise zur Diplomarbeit

- Der Studierende schlägt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6 der Diplomprüfungsordnung einen Themenbereich vor, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll.
- Der die Arbeit betreuende Erstprüfer legt nach Anhörung des Studenten das Thema der Diplomarbeit fest (§ 22 Abs. 4 Dipl. PO). Wenn der Themenvorschlag inhaltlich sinnvoll und in der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit von 6 Monaten bewältigt werden kann, wird der Erstprüfer in der Regel dem Vorschlag des Studenten folgen.
- Auf Antrag hat der Prüfungsausschuß dafür zu sorgen, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit (§ 22, Abs. 4) erhält. Der Diplomprüfungsausschuß empfiehlt jedoch, daß in der Regel das Thema vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt wird.
- Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuß werden Erst- und Zweitprüfer festgelegt. Von diesem Zeitpunkt an beträgt die Bearbeitungszeit 6 Monate, die nur auf begründeten Antrag ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 9 Monaten verlängert werden kann (§ 22, Abs. 5).
- Die Diplomarbeit wird vom Erst- und Zweitprüfer bewertet (§ 23, Abs. 2). Erstprüfer sind in der Regel die Professoren und Habilitierten des Faches Geographie (§ 22 Abs. 3). Erst- und Zweitprüfer erstellen innerhalb von 2 Monaten schriftliche Gutachten und bewerten die Diplomarbeit mit Noten gemäß § 7.
- Die Lehrenden der Geographie empfehlen den Diplomkandidaten/innen, sich rechtzeitig im Studium vorbereitende Gedanken für mögliche Diplomarbeitsthemen (wie übrigens auch für die mündlichen Prüfungsgebiete - Anlage 6 Abs. 4 Dipl. PO) zu machen. Sicherlich ist es sinnvoll, wenn die Themen der Diplomarbeit

aus den Studienprojekten und Veranstaltungen des Hauptstudiums erwachsen, in denen aktiv und erfolgreich mitgearbeitet wurde.

- Die Diplomarbeit stellt später beim Eintritt in das Beschäftigungssystem in der Regel eine wichtige Bewerbungsgrundlage dar. Entsprechend sollte die Themenwahl möglichst so erfolgen, daß sie in einem empirischen Teil die problemorientierte Anwendung wichtiger Fachmethoden ermöglicht und gleichzeitig einen relevanten Praxisbezug aufweist.

Studienplan

für den Diplomstudiengang Geographie

Studiengebiet	Erstes Studienjahr		Zweites Studienjahr		Lehrumfang	
		SWS		SWS	SWS	(Geländetg. GT)
Wissenschafts- theoretische und fachmethodische Grundlagen	Einführung in die Geographie	2	Kartographie II ¹⁾ : Thematische Karten Diagramme, Planungskartographie Geostatistik II ¹⁾ : Analytische Statistik	2	12	
	Kartographie I: Grundlagen topographischer und thematischer Kartographie	2				
	Geostatistik I: Beschreibende Statistik	2				
	Einführung in die EDV für Geographen ²⁾	2				
Physische Geographie	Einführung in die Physische Geographie	2	Praktikum zur Physischen Geographie	2	10	8
	Aus den folgenden Veranstaltungen (6 SWS): Wetter und Klima (2), Gesteine und Boden (2), Relief (2), Wasser (2), Vegetation (2).					
Wirtschafts- und Sozialgeographie	Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeographie	2	Wirtschaftsgeographie II: Empirische Regionalforschung Sozialgeographie II: Sozialraumforschung (Sach- themen aus verschiedenen Problemfeldern)	2	10	2-5
	Wirtschaftsgeographie I: Theorie	2				
	Sozialgeographie I: Theorie, Ansätze, Methoden	2				
		2				
Angewandte Geographie	Raumordnungs- und Regional- politik	2	Angewandte Sozialgeographie/ Grundlagen der Stadtplanung Planungsbezogene Veranstal- tungen zu räumlichen Problem- feldern (z.B. Verkehr, Frei- zeit, Landwirtschaft, Bildung, Gewerbe, Wohnen)	2	8	2-5
	Umweltpolitik/-planung bzw. Teilbereiche (z. B. ökol. Landschaftsplanung, Freiraum u. Grünplanung)	2				
		2				
Regionale Geographie	Länderkunde und Regionale Strukturanalyse	2	Regionalentwicklung in Industrie- und Entwicklungsländern	2	4	
Wahlveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet der Geographie und aus anderen Fächern (z.B. EDV-Kurse, Fremdsprachenkurse, Kolloquien)					6	
insgesamt					50 SWS	13 GT

1) Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden die geforderten Prüfungsvorleistungen
gem. DPO § 14 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 4 erbracht.

Ggf. kann im Rahmen der Kartographie II auch eine Einführung in die
Computer-Kartographie erfolgen.

2) Alternativ zu dem gemäß DPO (Anlage 4) geforderten Nachweis "Kenntnis einer
höheren Programmiersprache zur EDV" kann ein Leistungsnachweis im Rahmen
dieser Veranstaltung oder durch EDV-gestützte Lösung einer Aufgabenstellung zur Daten-
erhebung, -aufbereitung und -auswertung oder durch Anfertigung eines
selbständigen computerkartographischen Kartenentwurfs erworben werden.

Studienplan
HAUPTSTUDIUM

Es wird empfohlen, die im Hauptstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Semester des Hauptstudiums (5. bis 9. Semester) aufzuteilen. Eine zeitliche Abfolge ist lediglich bei den mit Fußnoten versehenen Veranstaltungen zu beachten.

Studienggebiet	Veranstaltungen	SWS	Lehrumfang	
			SWS	GT (Geländetg.)
Theorien und Methoden	<ul style="list-style-type: none"> - Geschichte und Forschungsansätze in der Geographie - Methodologie der Wirtschafts- und Sozialgeographie - Geostatistik III: Multivariate Verfahren - Luftbilddauswertung und Fernerkundung - Methoden der empirischen Sozialforschung - Geographische Informationssysteme - Computerkartographie - EDV-Einsatz in der empirischen Regionalforschung - Planungsmethodik/Entscheidungs- u. Bewertungsanalytik 		10	
Wirtschafts- und Sozialgeographie	<p>Vertiefte Behandlung spezieller Problemfelder und Fragestellungen z.B. in den Teilbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geographische Stadtforschung - Regionalforschung/Raumwirtschaftsforschung - Bevölkerungs- und Mobilitätsforschung - Sozialraumforschung - Verkehrsforschung - Entwicklungsländerforschung - Umweltforschung - räumliche Konflikt- und Politikforschung - Fremdenverkehrsgeographie/Freizeitforschung <p>Studienprojekt I: Geländepraktikum mit Vor- und Nachbereitung³⁾</p>	2-4	12	3 6
Angewandte Geographie	<p>Ausgewählte Bereiche praxisorientierter Forschungsanwendungen der Wirtschafts- und Sozialgeographie, z.B. aus den Teilbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Orts-, Regional- und Landesplanung - Regionale Entwicklungsplanung/Regionalpolitik (auch in Entwicklungsländern) - Verkehrsplanung/Verkehrspolitik - Standort- und Bereichsplanung - Landschafts- und Freiraumplanung - Infrastrukturplanung - Umweltanalytik/Umweltverträglichkeitsprüfung - Agrarstrukturplanung und Dorfentwicklung <p>Studienprojekt II: Geländepraktikum mit Vor- und Nachbereitung⁴⁾</p>	2-4	12	6
Regionale Geographie	<p>Raumentwicklung und Raumplanung in Industrie- und Entwicklungsländern, Großregionen, Wirtschaftsböcken</p>		4	
	<p>Großer Geländekurs/große Exkursion mit übergreifenden Inhalten aus den o.g. Studienggebieten, in der Regel ins Ausland - Untersuchung bzw. Planstudie "vor Ort" (Studienprojekt III)⁵⁾</p>		2	17
	<p>Wahlveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet der Geographie und aus anderen Fächern (z.B. EDV-Kurse, Fremdsprachenkurse, Kolloquien)</p>		10	
Gesamt:			50 SWS	32 GT

3) Es wird empfohlen, die Behandlung relevanter Forschungsmethoden in das Studienprojekt zu integrieren.

4), 5) Die Studienprojekte II und III sollten nach dem 3. Studienjahr absolviert werden.

Universität Osnabrück, Standort Vechta;
Änderung der Ordnung über
Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren
für den weiterbildenden Studiengang
„Psychologische und soziale Alternswissenschaft“

Bek. d. MWK v. 27. 4. 1992 — 1071-245 09 Vec-20 —

Bezug: Bek. v. 18. 7. 1986 (Nds. MBl. S. 793), zuletzt geändert
durch Bek. v. 5. 6. 1989 (Nds. MBl. S. 640)

Die Universität Osnabrück hat die folgende Änderung
der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsver-
fahren für den weiterbildenden Studiengang „Psychologi-
sche und soziale Alternswissenschaft“ beschlossen:
In § 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“
ersetzt.

Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich diese Änderung
gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hoch-
schulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl.
S. 29) i. V. m. § 77 Abs. 5 Nr. 8 des Niedersächsischen
Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl.
S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991
(Nds. GVBl. S. 173), genehmigt. Sie tritt am Tage nach der
Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt
in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 18/1992 S. 789

Vom 27.5.1992

Änderung der Ordnung
über studienbegleitende Leistungskontrollen
im Studiengang Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 27. 2. 1992 — 1071-243 44-1 —

Bezug: Bek. v. 18. 12. 1985 (Nds. MBl. 1986 S. 81)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abge-
druckte Änderung der Ordnung über studienbegleitende
Leistungskontrollen im Studiengang Rechtswissenschaften
beschlossen, die ich nach § 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4 der
Niedersächsischen Ausbildungsordnung für Juristen i. d. F.
vom 24. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 215) i. V. m. § 77 Abs. 1
i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen
Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl.
S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991
(Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 13/1992 S. 593

Vom 8.4.92

Anlage

Änderung der Ordnung über studienbegleitende
Leistungskontrollen im Studiengang Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück

Abschnitt I

Die Ordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen
im Studiengang Rechtswissenschaften der Universität
Osnabrück, Bek. des MWK vom 18. 12. 1985 (Nds. MBl.
1986 S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beurteilung von Kontrolleleistungen

(1) Die einzelnen Kontrolleleistungen werden durch
den jeweiligen Übungsleiter als ‚bestanden‘ oder ‚nicht
bestanden‘ beurteilt. Beurteilt der Übungsleiter die
Kontrolleistung als ‚nicht bestanden‘, findet eine wei-
tere Beurteilung statt. Die Beurteilung erfolgt durch
einen zur Abnahme der Kontrolleleistungen Befugten,
der von dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses be-
stimmt wird. Eine der beiden bewertenden Personen
muß die Lehrbefugnis für das betreffende Fach besit-
zen.

(2) Weichen die Beurteilungen voneinander ab, so
wird die Arbeit von dem Vorsitzenden des Kontroll-
ausschusses oder einem von ihm für diesen Fall beauf-
tragten Hochschullehrer beurteilt, dessen Entschei-
dung den Ausschlag gibt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ungenügende“
durch die Worte „nicht bestandene“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „ungenügend“ durch die
Worte „nicht bestanden“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leistungskontrolle hat bestanden, wer eine
als ‚bestanden‘ bewertete Aufsichtsarbeit aus den Ge-
bieten des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und
des Öffentlichen Rechts erbracht hat.“

(2) Die Leistungskontrolle hat endgültig nicht be-
standen, wer in einem Kontrollfach keine ‚bestandene‘
Leistung erbracht und keine Wiederholungsmöglich-
keit mehr hat.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch
das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage
nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Mini-
sterialblatt in Kraft.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Angewandte Systemwissenschaft
an der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 1. 4. 1992 — 1071-243 09-13 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Systemwissenschaft beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 18/1992 S. 781
vom 27.5.1992

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Angewandte Systemwissenschaft an der Universität Osnabrück,
Fachbereich Mathematik/Informatik

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Angewandten Systemwissenschaft. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Angewandten Systemwissenschaft, der Mathematik, der Informatik und einer Realwissenschaft erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten und interdisziplinär begründete Problemlösungen zu erstellen.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Systemwissenschaftler“ bzw. „Diplom-Systemwissenschaftlerin“ (abgekürzte Schreibweise: „Dipl.-Systemwiss.“) verliehen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit). Die Prüfungen können auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Zum Studium gehört außerdem Projektarbeit, die der vollen Arbeitszeit eines Semesters entsprechen soll.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung bis zum Ende des vierten Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

(5) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt etwa 135 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium etwa 85 und auf das Hauptstudium etwa 50 Semesterwochenstunden entfallen. Die Projektarbeit wird teilweise in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet und gilt als äquivalent zu 20 Semesterwochenstunden. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 4 bis 7 geregelt.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet jährlich dem Fachbereichsrat Mathematik/Informatik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 4) besondere Bedeutung beizumessen.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
drei Professoren, davon mindestens zwei Beamte auf Lebenszeit,
ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
ein Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreter werden von den Gruppenmitgliedern des Fachbereichsrates auf zwei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte jeweils einen Professor als Vorsitzenden und als Stellvertreter, die Beamte auf Lebenszeit sein müssen. Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Das studentische Mitglied darf bei Prüfungsentscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlüßfassungen des Prüfungsausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat kann unter den jeweils gemäß Absatz 2 Prüfungsberechtigten wählen; im Falle studienbegleitender Prüfungen ist diese Wahl auf den Kreis der an den jeweiligen Lehrveranstaltungen beteiligten Prüfungsberechtigten beschränkt. Bei der Bestellung der Prüfer soll dem Wunsch des Kandidaten Rechnung getragen werden, sofern nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, dem entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben. Alle Prüfer, die an der Prüfung des Kandidaten zu einem Studienabschnitt beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Die Namen der Prüfer und Beisitzer sind rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Als Prüfer können nur solche Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selber mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Als Beisitzer darf bestellt werden, wer hauptamtlich an der Universität tätig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) § 4 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 6

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen können Studenten des eigenen Fachbereichs, die demnächst die Prüfung ablegen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat fordert die Nichtöffentlichkeit der Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 7

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen

wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er ohne triftige Gründe die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können in diesem Fall angerechnet werden.

(3) Bedient der Kandidat sich bei einer Prüfungsleistung unerlaubter Hilfen oder begeht er eine Täuschungshandlung, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonders schweren Fällen erklärt der Prüfungsausschuß die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung als nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich Projektarbeit und Prüfungsleistungen in demselben Studien-

gang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bleiben unberührt.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

II. Diplomvorprüfung

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Vorprüfung sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes,
 2. die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsvorleistungen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung in den Pflichtfächern (§ 12 Abs. 2) ist jeweils schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges;
 - b) das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen der jeweiligen Hochschulen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
 - c) eine Erklärung über die Wahl des realwissenschaftlichen Wahlpflichtfaches;
 - d) die Nachweise über die nach Anlage 5 jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen;
 - e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG nicht bestanden hat;
 - f) ggf. Vorschläge für die Prüfer.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Osnabrück eingeschrieben gewesen sein.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Zulassung für die studienbegleitenden Fachprüfungen entsprechend. In diesem Fall hat der Student für die Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen die vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise vorzulegen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen entsprechend. Der Student ist zu den weiteren Fachprüfungen zuzulassen, wenn er die ergänzenden Nachweise vorlegt.

(4) Die Zulassung oder Nichtzulassung wird den Kandidaten per Brief bekanntgegeben. Im Fall der Nichtzulassung ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Ziel und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Grundlagen seines Fachgebietes angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung ist in drei Pflichtfächern und einem realwissenschaftlichen Wahlpflichtfach nach Wahl des Studenten abzulegen.

1. Pflichtfächer:

- a) Systemwissenschaft
- b) Mathematik
- c) Informatik

2. Realwissenschaftliche Wahlpflichtfächer:

- Biologie
- Betriebswirtschaftslehre
- Soziologie
- Chemie
- Volkswirtschaftslehre
- Geographie/Raumplanung.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Prüfungsfächer zu erbringenden Prüfungsleistungen und die entsprechenden Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(4) Die Fachprüfungen in den Pflichtfächern werden innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgelegten Prüfungszeitraumes (in der Regel drei Monate am Ende des vierten Semesters) abgelegt.

Der Student kann auf Antrag die Prüfung im Fach Mathematik studienbegleitend ablegen.

In den Wahlpflichtfächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre werden die Prüfungsleistungen ausschließlich studienbegleitend erbracht (Anlage 4).

§ 13

Art der Prüfungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe von Anlage 4 möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. schriftliche Arbeit unter Aufsicht — Klausur — (Absatz 3).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Prüfung dauert in der Regel eine halbe Stunde. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer der

mündlichen Prüfung entsprechend der Anzahl der Kandidaten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung vom Prüfer bzw. von den Prüfern mündlich mitgeteilt und erläutert.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Aufgaben- oder Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel zwei Stunden. Die Klausur wird von zwei Prüfern bewertet.

§ 14

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Jede studienbegleitende Fachprüfung ist im Anschluß an die Teilnahme an den entsprechenden Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums (Anlage 4) abzulegen.

(2) Die verantwortlich Lehrenden sind ohne besondere Bestellung Prüfer.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern (§ 5 Abs. 2) bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten von jedem Prüfer um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Von 4,0 auf 4,3 darf nicht erhöht werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50	bis 2,50	gut
bei einem Durchschnitt über 2,50	bis 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50	bis 4,00	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00		nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Fachnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Für das Bestehen der Diplomvorprüfung und die Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 16
Wiederholung

(1) Jede nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, längstens innerhalb von zwölf Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG in demselben Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 17
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Auf Antrag des Prüflings werden die Noten in gerundeter Form ausgewiesen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung benotet wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist dann auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 18
Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Für die Zulassung gelten §§ 10 und 11 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Zulassung zu den einzelnen Teilen (§ 19 Abs. 1) gesondert erfolgt. Die jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 7 geregelt.

(2) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung beizufügen.

§ 19
Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen: aus den Fachprüfungen in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern und der Diplomarbeit.

- (2) Die Prüfungsfächer sind
1. Pflichtfächer
 - a) Angewandte Systemwissenschaft
 - b) Mathematik
 - c) Informatik
 2. Wahlpflichtfächer
 - a) formalwissenschaftliches Schwerpunktfach Mathematik oder Informatik
 - b) das realwissenschaftliche Wahlpflichtfach der Diplomvorprüfung.
- Im formalwissenschaftlichen Schwerpunktfach entfällt die Pflichtfachprüfung.

(3) Art und Anzahl der in den einzelnen Prüfungsfächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die entsprechenden Prüfungsanforderungen sind in Anlage 6 festgelegt. § 13 gilt entsprechend.

(4) Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

§ 20
Diplomarbeit

(1) Durch die Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in sechs Monaten bearbeitet werden kann.

(2) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen. Aufgabensteller und zugleich Betreuer für eine Diplomarbeit kann jeder Prüfer i. S. von § 5 Abs. 2 sein. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Der Kandidat kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe des Themas dieses zurückgeben.

(4) Die Diplomarbeit ist mit einer schriftlichen Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß spätestens sechs Monate nach Erhalt des Themas in drei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuß entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf höchstens insgesamt neun Monate.

(2) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller (Erstprüfer) und von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. Weichen die Beurteilungen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den zweiten und den dritten Prüfer aus dem Kreise der Prüfungsbefugten nach § 5 Abs. 2. Der Aufgabensteller oder der Zweitprüfer muß Professor oder Privatdozent sein.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Noten. § 15 Abs. 1, 2 und 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22
Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen sowie die Bildung der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird jedes Prüfungsfach einfach, die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß nach Stellungnahme der Prüfungskommission die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 23
Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten binnen sechs Monaten nach Bewertung des Fehlversuches auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 3 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholung der Fachprüfungen gilt § 16 entsprechend.

§ 24
Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so ist binnen vier Wochen ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). § 17 gilt entsprechend.

§ 25

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung
und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat absichtlich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist mit einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakte
und Unterrichtung über Teilergebnisse

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Kandidat wird auf Antrag vor Abschluß der Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelt das Verfahren.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück bekanntgemacht.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik/Informatik

Diplom

geboren am in
hat am die Diplomprüfung im Studiengang
Angewandte Systemwissenschaft mit der Gesamtnote
..... bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihm/ihr*) der Hochschulgrad

Diplom-Systemwissenschaftler/
Diplom-Systemwissenschaftlerin*)
(abgekürzte Schreibweise: „Dipl.-Systemwiss.“)

verliehen.

(Siegel) Osnabrück, den

.....
Dekan/Dekanin*)
des Fachbereichs
Mathematik/Informatik

.....
Vorsitzender/Vorsitzende*)
des
Diplomprüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2

Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik/Informatik

Zeugnis

geboren am in
hat am die Diplomprüfung im Studiengang Angewandte
Systemwissenschaft mit der Gesamtnote be-
standen.

Die Diplomarbeit
wurde mit bewertet.

Prüfer der Diplomarbeit:

	Note	Prüfer
Systemwissenschaft:
Mathematik: (Schwerpunktfach)*)
Informatik: (Schwerpunktfach)*)
Realwissenschaftliches Wahlpflichtfach:

(Siegel) Osnabrück, den

.....
Vorsitzender/Vorsitzende*)
des Diplomprüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3

Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik/Informatik

Zeugnis

geboren am in
hat am die Diplomvorprüfung im Studiengang
Angewandte Systemwissenschaft mit der Gesamtnote
..... bestanden.

	Note	Prüfer
Systemwissenschaft:
Mathematik:
Informatik:
Realwissenschaftliches Wahlpflichtfach:

(Siegel) Osnabrück, den

.....
Vorsitzender/Vorsitzende*)
des Diplomprüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Diplomvorprüfung

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Pflichtfächer		
Angewandte Systemwissenschaft	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Angewandten Systemwissenschaft. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Veranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden.
Mathematik	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Analysis und der Linearen Algebra. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der Veranstaltungen. Einführung in die Analysis I und II sowie Einführung in die Algebra I. Diese machen einen Umfang von 20 Semesterwochenstunden aus.
Informatik	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Informatik. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der Veranstaltungen gemäß Anlage 5, wobei ein Gebiet, zu dem eine Erfolgsbescheinigung vorliegt, abgewählt werden kann. Der Umfang beträgt 18 Semesterwochenstunden.
Realwissenschaftliches Wahlpflichtfach		
Biologie	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus den Bereichen Botanik und Zoologie. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden.
Chemie	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus den Bereichen Anorganische und Organische Chemie. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden.
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	Klausur zu Technik des betrieblichen Rechnungswesens und Klausur BWL I	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der BWL. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Technik des betrieblichen Rechnungswesens und BWL I.
Volkswirtschaftslehre (VWL)	Klausur zu VWL I und Klausur zu VWL II	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der VWL. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen VWL I und VWL II.
Soziologie	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Soziologie. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden.
Geographie/Raumplanung	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Geographie/Raumplanung. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden.

Anlage 5

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

Pflichtfächer

Systemwissenschaft

- Grundlagen der angewandten interdisziplinären Systemwissenschaft
 - Problemanalyse und mathematische Modellbildung
 - Theoretische Systemwissenschaft
 - Datengewinnung und -beurteilung
 - Proseminar Systemwissenschaft.
- Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an jeder der Veranstaltungen.

Mathematik

- Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu
- Einführung in die Analysis I und II
 - Einführung in die Algebra I.

Informatik

- Algorithmen
 - Grundlagen der praktischen Informatik
 - Maschinennahe Programmierung
 - Grundlagen der theoretischen Informatik.
- Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu drei der genannten Veranstaltungen.

Realwissenschaftliches Wahlpflichtfach

Biologie

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einer der Veranstaltungen Anfängerpraktikum Botanik, Einführung in die Morphologie und Histologie der Tiere, Zellbiologische Übungen, Übungen Biophysik.

Chemie

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum und einem Seminar der Allgemeinen Chemie.

Betriebswirtschaftslehre

Keine Vorleistungen.

Volkswirtschaftslehre

Keine Vorleistungen.

Soziologie

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einer der Veranstaltungen Soziale Mikrostrukturen I bzw. Gesellschaft als Makrostruktur I.

Geographie/Raumplanung

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Veranstaltungen Sozialgeographie I, Wirtschaftsgeographie I, Physische Geographie bzw. Grundlagen der Raumplanung.

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Diplomprüfung

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Pflichtfächer		
Systemwissenschaft	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnisse und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden der Systemwissenschaft aus den Bereichen Datenerfassung, -verarbeitung und -bewertung, Problemanalyse und Synthese (insbesondere Bildung und Anwendung mathematischer Modelle und rechnergestützter Entscheidungshilfen), wissenschaftstheoretische und sozioökonomische Grundlagen, Kenntnis der Beziehung der Systemwissenschaft zu dem gewählten realwissenschaftlichen Wahlpflichtfach, Anwendungsmöglichkeiten. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von neun Semesterwochenstunden und auf die Projektarbeit.
Mathematik*)	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus den Bereichen Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik sowie Numerische Mathematik oder Differentialgleichungen. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden.
Informatik*)	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus zwei der Gebiete Datenbanken, Simulation, graphische Datenverarbeitung, künstliche Intelligenz, Software-Engineering, logische Grundlagen der Informatik, logisches Programmieren, Graphenalgorithmien, parallele Algorithmen, Systemsoftware, Programmiersprachen und Übersetzerbau, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes der Informatik. Die Prüfung bezieht sich auf die Veranstaltungen im Umfang von je sechs Semesterwochenstunden.
Wahlpflichtfächer		
<i>Formalwissenschaftliches Schwerpunktfach</i>		
Mathematik	mündliche Prüfung	Breitangelegte Kenntnis und fundiertes Verständnis der Hauptbegriffe und -methoden aus den Teilgebieten stochastische Methoden, dynamische Methoden, Funktionentheorie, gewöhnliche Differentialgleichungen, partielle Differentialgleichungen, Modelltheorie, Optimierungstheorie, Spieltheorie und weitere Gebiete, die Bezug zur Systemwissenschaft haben. Die Prüfung bezieht sich auf Veranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden pro Bereich und insgesamt auf Veranstaltungen im Umfang von mindestens 18 Semesterwochenstunden.
Informatik	mündliche Prüfung	Breitangelegte Kenntnis und fundiertes Verständnis der Hauptbegriffe und -methoden aus den Gebieten Datenbanken, Simulation, graphische Datenverarbeitung, künstliche Intelligenz, Software-Engineering, logische Grundlagen der Informatik, logisches Programmieren, Graphenalgorithmien, parallele Algorithmen, Systemsoftware, Programmiersprachen und Übersetzerbau, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes, ggf. auch aus weiteren Gebieten des Lehrangebotes der Informatik. Die Prüfung bezieht sich auf Veranstaltungen im Umfang von mindestens 18 Semesterwochenstunden aus dem Hauptstudium.
<i>Das realwissenschaftliche Wahlpflichtfach der Diplomvorprüfung</i>		
Biologie	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus der Ökologie und einem der Bereiche Botanik, Zoologie, Mikrobiologie, entsprechend Veranstaltungen im Gesamtumfang von zwölf Semesterwochenstunden.
Chemie	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus zwei der Bereiche Biochemie, Analytische Chemie, Umwelttoxikologie, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, entsprechend Veranstaltungen im Gesamtumfang von zwölf Semesterwochenstunden.
Betriebswirtschaftslehre	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus zwei der Bereiche Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen, Controlling, Marketing, Produktion, Finanzen und Banken, Wirtschaftsinformatik, entsprechend Veranstaltungen im Gesamtumfang von zwölf Semesterwochenstunden.

*) Bei Wahl des entsprechenden formalwissenschaftlichen Schwerpunktfaches entfällt dieses Prüfungsfach.

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Volkswirtschaftslehre	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus zwei der Bereiche Finanzwissenschaft, Wirtschaftspolitik, Wirtschaftstheorie, Außenwirtschaft, Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung, entsprechend Veranstaltungen im Gesamtumfang von zwölf Semesterwochenstunden.
Soziologie	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus zwei der Bereiche Soziale Mikrostrukturen, Soziale Makrostrukturen, Gesellschaftsanalyse, Systemmodelle und Steuerung, Empirische Sozialforschung, entsprechend Veranstaltungen im Gesamtumfang von zwölf Semesterwochenstunden.
Geographie/Raumplanung	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus zwei der Bereiche Wirtschafts- und Sozialgeographie, Physische Geographie/Umweltökologie, Angewandte Geographie/Raumplanung, entsprechend Veranstaltungen im Gesamtumfang von zwölf Semesterwochenstunden.

Anlage 7

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Pflichtfächer

Systemwissenschaft

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an systemwissenschaftlichen Veranstaltungen im Umfang von mindestens sieben Semesterwochenstunden, am systemwissenschaftlichen Hauptseminar sowie an der Projektarbeit.

Mathematik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu der Veranstaltung Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I und zu einer der Veranstaltungen Numerische Mathematik I oder Numerische Mathematik II oder Differentialgleichungen.

Informatik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu einer Wahlpflichtveranstaltung im Umfang von sechs Semesterwochenstunden.

Wahlpflichtfächer

Formalwissenschaftliches Schwerpunktfach

Mathematik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung und an einem Seminar.

Informatik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung. Der Nachweis muß von dem unter dem Abschnitt Pflichtfächer genannten verschieden sein. Außerdem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar.

Das realwissenschaftliche Wahlpflichtfach der Diplomprüfung

Biologie

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer praktischen Veranstaltung aus dem Fach Ökologie und einem Praktikum oder einer Übung aus einem weiteren Fachgebiet des Diplomstudienganges Biologie.

Chemie

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei praktischen Veranstaltungen aus den Bereichen Biochemie, Analytische Chemie, Umwelttoxikologie, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie.

Betriebswirtschaftslehre

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung und einem Seminar.

Volkswirtschaftslehre

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung und einem Seminar.

Soziologie

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Wahlpflichtveranstaltungen.

Geographie/Raumplanung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung und einem Projekt.

Mit Erlaß vom 04.06.1992 hat das Nieders. MWK die vom Senat der Universität Osnabrück am 15.01.1992 beschlossene Neufassung der Immatrikulationsordnung gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt.

Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück

vom 15.01.1992

Übersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Gasthörerinnen/Gasthörer
- § 11 Besondere Studiengänge / Promotion
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Immatrikulation

- (1) Eine Bewerberin/ein Bewerber wird auf ihren/seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studentin/Student in die Universität Osnabrück aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben; die Einschreibung kann auch für Fächerkombinationen erfolgen. Die Immatrikulation muß für den Standort Osnabrück oder Vechta vorgenommen werden. Bei Lehramtsstudiengängen ist eine standortübergreifende Immatrikulation möglich. Die Immatrikulation ist mit der Ausgabe der Studienunterlagen vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, daß die Bewerberin/der Bewerber
 1. die nach § 37 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, besondere künstlerische Befähigung, praktische Ausbildung) besitzt und
 2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie/er einen solchen wählt, zugelassen worden ist.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) voraus.

- (3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn
 1. ein Studiengang an der Universität Osnabrück nicht fortgeführt wird,
 2. die Bewerberin/der Bewerber für ein Austausch-/Kurzzeitstudium immatrikuliert wird,
 3. die Bewerberin/der Bewerber nur vorläufig zugelassen worden ist.
- (4) War die Bewerberin/der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er im entsprechend höheren Fachsemester des Studiengangs eingeschrieben, sofern ein Studienplatz zur Verfügung steht. Hat sie/er anrechenbare Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben. Aus wichtigem Grund kann die Bewerberin/der Bewerber in ein niedrigeres Fachsemester eingeschrieben werden.
- (5) Die Studentin/der Student erhält nach erfolgter Immatrikulation neben dem Studentinnenausweis/Studentenausweis ein Studienbuch und Immatrikulationsbescheinigungen. Dem Studentensekretariat des jeweiligen Standortes sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Studienbuch vermerkt die Hochschule Immatrikulation und Exmatrikulation.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen ist die Immatrikulation jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April bei dem Studentensekretariat des jeweiligen Standortes der Universität zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin/dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muß die Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid (Einschreibmitteilung) festgesetzten Frist beantragt werden. Die Immatrikulationsfrist soll 10 Tage, gerechnet ab Zugang des Bescheides, nicht überschreiten; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muß enthalten:
 1. Angaben über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers sowie den angestrebten Studiengang und die Fachsemester;
 2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden ist;
 3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war;
- (4) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in behördlich beglaubigter Fotokopie, erforderlichenfalls in einer von einem vereidigten Gerichtsdolmetscher/Übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung.

2. Bei künstlerischen Studiengängen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung nach § 37 Abs. 3 NHG;
 3. sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen, der Zulassungsbescheid, wenn dieser durch die ZVS erteilt worden ist;
 4. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie durch Ordnung gemäß § 37 Abs. 6 NHG vorgeschrieben ist;
 5. bei Studienortwechsel der Nachweis über ein früheres/derzeitiges Studium mit Angabe des Studienganges und der Fachsemester sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung;
 6. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle;
 7. ein Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß Datenerhebungsordnung der Hochschule;
 8. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht;
 9. 2 Lichtbilder in Paßbildgröße;
 10. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge.
- (5) Eines besonderen Einschreibantrages bedarf es, wenn die Studentin/der Student den Studiengang/das Fach an der Hochschule wechselt oder einen weiteren Studiengang aufnehmen will.
- (6) Anträge auf Studienplatztausch in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen sind spätestens bis zum Vorlesungsbeginn zu stellen.
- (7) Bei der Ausgabe der Studienunterlagen ist persönliches Erscheinen notwendig. Hierbei sind der Zulassungsbescheid oder die Einschreibmitteilung sowie ein Nachweis zur Identifikation (Personalausweis oder Reisepaß) vorzulegen.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin/ein Student dieses innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten zurückzunehmen, wenn sie/er ihr/sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluß des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studentinnenausweis/Studentenausweis
 2. Studienbuch
 3. Studienbescheinigungen.

§ 4
Versagung der Immatrikulation

Für die Versagung der Immatrikulation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5
Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Eine Studentin/ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Dem Antrag sind das Studienbuch und der Studentinnenausweis/Studentenausweis beizufügen. Geleistete Beiträge sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der Studentin/dem Studenten ist das Studienbuch mit dem Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6
Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Für die Exmatrikulation aus besonderem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Vor einer Exmatrikulation ist der Studentin/dem Studenten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Exmatrikulation nach Absatz 1 ist der Studentin/dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung auf Antrag durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind zu beachten.

§ 7
Rückmeldung

- (1) Jede/jeder an der Hochschule eingeschriebene Studentin/Student, die/der ihr/sein Studium an dieser Hochschule im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich für das folgende Semester innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des vorangegangenen Semesters zurückzumelden. Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 3 sinngemäß.
- (2) Der Antrag auf Rückmeldung ist auf einem dafür eingeführten Formular zu stellen. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht;
 2. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge.
- (3) Eine Studentin/ein Student ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 zu mahnen; ihr/ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Von einer Mahnung kann abgesehen werden, wenn offensichtlich ist, daß eine Studentin/ein Student ihr/sein Studium nicht fortsetzen will.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Eine Studentin/ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine behördlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) Eine Studentin/ein Student kann innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch noch danach, auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Die Studentin/der Student kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als 4 Semester beurlaubt werden.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere
 1. gesundheitliche Gründe
 2. Studienaufenthalt im Ausland,
 3. Ableistung eines Praktikums,
 4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 5. Vorbereitung auf Prüfungen.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig
 1. für das erste Fachsemester und
 2. für zurückliegende Semester.

Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.
- (5) Während der Beurlaubung behält die Studentin/der Student ihre/seine Rechte als Mitglied; sie/er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre/seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern entsprechende Beitragsbestimmungen nichts anderes regeln.
- (6) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Eine Studentin/ein Student, die/der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.
- (2) Eine Studentin/ein Student, die/der bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität Osnabrück oder an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist ggf. ein Gutachten des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

§ 10 Gasthörerinnen/Gasthörer

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung als Gasthörerinnen/Gasthörer bis zum

Umfang von in der Regel 8 Wochenstunden aufgenommen werden. Sie sind lediglich in das Gasthörerverzeichnis einzutragen.

- (2) Studentinnen/Studenten anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen/Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht der Fachbereich den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin/Gasthörer ist für jedes Semester gesondert bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen zu stellen. An der Entscheidung über den Antrag ist der betroffene Fachbereich zu beteiligen.

§ 11

Besondere Studiengänge/Promotion

- (1) Für Zusatz-, Aufbau-, Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen des § 15 Abs. 3 oder des § 30 Abs. 3 NHG erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet. In allen anderen Fällen haben sie den Status einer Gasthörerin/eines Gasthörers.
- (2) Doktorandinnen/Doktoranden der Universität Osnabrück sind auf schriftlichen Antrag zu immatrikulieren, wenn der zuständige Fachbereich bestätigt, daß das Promotionsvorhaben im Fachbereich betreut wird und eine Einschreibung nach Maßgabe der Promotionsordnung erforderlich ist.

§ 12

Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Präsident verantwortlich; sie werden vom Kanzler bzw. von den nach dem Geschäftsverteilungsplan der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Abs. 4 Ziffer 7 mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (HStatG) in Kraft.

amtinnen oder Polizeibeamten und sind Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die örtliche Zuständigkeit umfaßt die Landesforsten und die Forsten des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds desjenigen Staatlichen Forstamtes, dem der jeweilige Dienstposten/Arbeitsplatz zugeordnet ist, soweit diese einen Eigenjagdbezirk bilden.

Alle anderen Forstbeamtinnen und Forstbeamten der LFV (einschließlich der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) und die forstlich ausgebildeten Angestellten in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten sind keine „bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher“ i. S. des § 25 des Bundesjagdgesetzes, sondern „angestellte Jägerinnen oder Jäger“ i. S. des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LJagdG und als solche nur zum Jagdschutz i. S. des Artikels 34 LJagdG befugt. Dieser Personenkreis ist aber nicht mit den Rechten und Pflichten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ausgestattet und zählt nicht zu den Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Die örtliche Zuständigkeit ist hier durch den zugewiesenen Pirschbezirk oder das im Einzelfall zur Jagdausübung zugewiesene Gebiet beschränkt.

2. Forsthüterinnen und Forsthüter

Die Forsthüterinnen und Forsthüter kraft Gesetzes sind auch hier durch § 16 Abs. 2 FFOG bestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich danach, welchem Staatlichen Forstamt der Dienstposten/Arbeitsplatz zugeordnet ist; sie ist jedoch auf waldbestandene Flächen beschränkt.

Soweit das Land in Forsten der Landkreise oder der Gemeinden, die Betreuungforsten der LFV sind, mit der Betriebsleitung auch den Forstschutz übernommen hat, sind die o. a. Bediensteten auch hier sachlich und örtlich kraft ihres Amtes als Forsthüterin oder Forsthüter zuständig. Bei Betreuung anderer als der vorgenannten Forsten ist — auch bei vertraglichem Einschluß des Forstschutzes — eine Bestellung zur Forsthüterin oder zum Forsthüter durch die Gemeinde nach § 16 Abs. 1 FFOG erforderlich.

Im übrigen wird auf Abschnitt III verwiesen.

3. Feldhüterinnen und Feldhüter

Feldhüterinnen und Feldhüter kraft Gesetzes gibt es auch im Bereich der LFV nicht. Sollen LFV-Bedienstete (auch) zu Feldhüterinnen oder Feldhütern bestellt werden, ist eine Bestellung durch die Gemeinde nach § 16 Abs. 1 FFOG notwendig. Siehe Abschnitt IV.

An die
Dienststellen der Forstverwaltung.
Nachrichtlich:
An die
Gemeinden und Landkreise,
Bezirksregierungen.

— Nds. MBl. Nr. 21/1992 S. 864

K. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/Informatik, Sprach- und Literaturwissenschaft, Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück

Bek. d. MWK v. 15. 4. 1992 — 1071-243 34-6 —

Bezug: Bek. v. 20. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 384)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Magisterprüfungsordnung für den Standort Osnabrück beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 21/1992 S. 866

Anlage

Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/Informatik, Sprach- und Literaturwissenschaft, Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück

Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/Informatik, Sprach- und Literaturwissenschaft, Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück, Bek. vom 20. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Literaturwissenschaft“, das Wort „Psychologie“, eingefügt.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Alle in dieser Ordnung gebrauchten Bezeichnungen für Personen, wie Student, Professor, Privatdozent, Hochschulassistent, Betreuer usw., gelten sinngemäß und ohne Einschränkung für männliche oder weibliche Personen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Studienordnungen und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Magisterzwischenprüfung im vierten Semester und die Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen kann.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt für ein Hauptfach jeweils 80 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 40 und auf das Hauptstudium 40 Semesterwochenstunden entfallen. Der zeitliche Umfang für ein Nebenfach beträgt 40 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 20 und auf das Hauptstudium 20 Semesterwochenstunden entfallen.“
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Prüfungsfächer

(1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem Ersten und in einem Zweiten Hauptfach abgelegt. Hauptfach bzw. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 18) angefertigt wird.

(2) Die Haupt- und Nebenfächer sowie die möglichen Fächerkombinationen sind in Anlage 1 aufgeführt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte, anwesend ist.“

b) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

c) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) Der für das Hauptfach oder das Erste Hauptfach des Studenten zuständige Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung sicher und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt. In fachlichen Angelegenheiten des Zweiten Hauptfaches oder der Nebenfächer, die nicht zum selben Fachbereich gehören, entscheidet der Prüfungsausschuß für das Hauptfach oder das Erste Hauptfach nach Anhörung der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, denen das Zweite Hauptfach oder ein Nebenfach zugeordnet ist.

(9) Die für die einzelnen Prüfungsfächer zuständigen Prüfungsausschüsse der Fachbereiche sind in Anlage 2 bezeichnet.“

6. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„§ 5 Abs. 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder in dem gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Magisterzwischenprüfungen. Soweit die Magisterzwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Magisterzwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der für das Hauptfach oder das Erste Hauptfach des Studenten zuständige Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, denen das Zweite Hauptfach oder ein Nebenfach zugeordnet ist, über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach-

und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bleiben unberührt.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der für das Hauptfach oder das Erste Hauptfach des Studenten zuständige Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, denen das Zweite Hauptfach oder ein Nebenfach zugeordnet ist.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „oder ‚nicht bestanden‘“ werden gestrichen.

bb) Nach dem Wort „stellt“ wird folgender Halbsatz eingefügt:

„oder wenn er ohne triftige Gründe die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.“

c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden die Worte „oder ‚nicht bestanden‘“ jeweils gestrichen.

9. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „der Magisterzwischenprüfung“ gestrichen.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im Ersten und Zweiten Hauptfach.

(2) Die Magisterzwischenprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt.“

10. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „zur Magisterzwischenprüfung“ gestrichen.

b) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung zur Magisterzwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich bei dem für das Hauptfach bzw. das Erste Hauptfach des Studenten zuständigen Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Universität Osnabrück befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer,
5. ggf. der Antrag auf Benotung der Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 5.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „mitgeteilt“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, im Falle der Nichtzulassung mit Rechtsbehelfsbelehrung.“

11. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Umfang und Gliederung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus:
1. der Magisterarbeit im Hauptfach oder in dem Ersten Hauptfach,
 2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im Ersten und im Zweiten Hauptfach.
- (2) Die Fachprüfungen werden in der Regel am Ende des neunten Semesters abgelegt.
- (3) Die Magisterarbeit wird in der Regel im achten Semester ausgegeben.“
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „zur Magisterprüfung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Hauptfach“ durch die Worte „Hauptfach bzw. Erste Hauptfach“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
13. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
14. In § 20 Abs. 3 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
15. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Hauptfächer:

Computerlinguistik/Künstliche Intelligenz (nur i. V. m. zwei Nebenfächern)
 Erziehungswissenschaft
 Geschichte
 Kunstgeschichte (nicht i. V. m. Kunst/Kunstpädagogik)
 Kunst/Kunstpädagogik (nicht i. V. m. Kunstgeschichte)
 Literaturwissenschaft
 Mathematik (nur als Zweites Hauptfach)
 Musikwissenschaft
 Philosophie
 Politikwissenschaft (nicht i. V. m. Soziologie)
 Physik (nur als Zweites Hauptfach)
 Soziologie (nicht i. V. m. Politikwissenschaft)
 Sportwissenschaft

Sprachwissenschaft
 Evangelische Theologie
 Katholische Theologie (nur als Zweites Hauptfach)

Nebenfächer:

- Mathematik (nur i. V. m. dem Hauptfach Computerlinguistik/Künstliche Intelligenz)
 Informatik (nur i. V. m. dem Hauptfach Computerlinguistik/Künstliche Intelligenz)
 Philosophie (nur i. V. m. dem Hauptfach Computerlinguistik/Künstliche Intelligenz)
 Psychologie (nur i. V. m. dem Hauptfach Computerlinguistik/Künstliche Intelligenz)
 Sprachwissenschaft (nur i. V. m. dem Hauptfach Computerlinguistik/Künstliche Intelligenz)“.
16. Das 2. Hauptfach Erziehungswissenschaft erhält folgende Fassung:

„Erstes/Zweites Hauptfach: Erziehungswissenschaft

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Der Student kann wählen, in welchem der folgenden Schwerpunkte er die Magisterzwischenprüfung ablegen will:
 - (1) Sozialpädagogik
 - (2) Europäische Bildung und Erziehung
 - (3) Frauenbildung und Frauenberatung.
2. Leistungsnachweise durch erfolgreiche Teilnahme an folgenden fünf Veranstaltungen des Grundstudiums:
 - a) drei Veranstaltungen in drei unterschiedlichen Teilgebieten des Grundlagenbereichs ‚Allgemeine Pädagogik‘ (gemäß Anlage 4),
 - b) eine Veranstaltung in dem für die Magisterzwischenprüfung gewählten Schwerpunkt,
 - c) eine Veranstaltung in einem anderen Schwerpunkt.

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch ein Referat, eine Klausur oder eine entsprechende Leistung.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	Grundlagenbereich: Allgemeine Pädagogik mit den Teilgebieten — Theorien der Erziehung und der Entwicklung — Geschichte der Pädagogik — Pädagogische Anthropologie	Grundkenntnisse in einem der drei Teilgebiete des Grundlagenbereichs.	0,33
Hausarbeit		Ausgewählte Problemstellung aus einem Teilgebiet des Grundlagenbereichs nach Wahl der Studierenden, der nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung ist.	0,33
Mündliche Prüfung	Der Student kann wählen, in welchem der folgenden Schwerpunkte er die Magisterzwischenprüfung ablegen will: (1) Sozialpädagogik mit den Teilgebieten — Geschichte der Sozialpädagogik — Methodologie der Sozialpädagogik — Lebenslagenanalysen (2) Europäische Bildung und Erziehung mit den Teilgebieten — Europäische Bildungssysteme im Vergleich — Kulturelle und interkulturelle Erziehung in Europa; Pädagogik der frühesten/frühen Kindheit — Regionales Lernen und Umweltbildung in Europa (3) Frauenbildung und Frauenberatung mit den Teilgebieten — Grundlagen pädagogischer Frauenforschung — Geschichte und Gegenwart der Mädchen- und Frauenbildung — Sozialpsychologie der Geschlechter	Grundlegende Kenntnisse in allen Teilgebieten des vom Studierenden gewählten Schwerpunktes sowie erweiterte Kenntnisse in einem dieser Teilgebiete.	0,33

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3

1. Der von dem Studenten für die Magisterzwischenprüfung gewählte Schwerpunkt ist grundsätzlich auch Schwerpunkt (Prüfungsgebiet) für die Magisterprüfung. Eine Änderung der Schwerpunktwahl bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Studierenden.
2. Leistungsnachweise durch erfolgreiche Teilnahme an folgenden fünf Veranstaltungen des Hauptstudiums:
 - a) einer Veranstaltung des Grundlagenbereichs 'Allgemeine Pädagogik' (gemäß Anlage 6),
 - b) zwei Veranstaltungen des gewählten Schwerpunktes in unterschiedlichen Teilgebieten (gemäß Anlage 6),
 - c) einer Veranstaltung in einem anderen Schwerpunkt (gemäß Anlage 6),
 - d) dem zweisemestrigen Forschungsseminar des gewählten Schwerpunktes.

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch ein Referat, eine Klausur oder eine entsprechende Leistung.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	Grundlagenbereich: Allgemeine Pädagogik mit den Teilgebieten — Bildungstheorien und Sozialisationsforschung — Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden — Geschichte der Pädagogik — Pädagogische Anthropologie — Pädagogische Psychologie	Erweiterte Kenntnisse in allen Teilgebieten und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des Grundlagenbereichs.	0,33
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	Schwerpunkte: (1) Sozialpädagogik mit den Teilgebieten — Theorien der Sozialpädagogik — Geschichte der Sozialpädagogik — Sozialpädagogisches Handeln — Devianztheorien — Sozialpädagogik im europäischen Vergleich (2) Europäische Bildung und Erziehung mit den Teilgebieten — Europäische Bildungssysteme im internationalen Vergleich — Probleme der Bildung und Erziehung in Europa: geistig-kulturelle Bedingungen und aktuelle Strukturen — Theoretische Konzepte und praktische Umsetzung frühkindlicher Erziehung in Europa — Interkulturelle Erziehung/Zweisprachigkeit — Regionales Lernen und Umweltbildung in Europa (3) Frauenbildung/Frauenberatung mit den Teilgebieten — Geschichte und Gegenwart der Frauenbewegung — Theorien der Geschlechterdifferenz und der Dozimanbeziehungen — Strukturbedingungen und Problemfelder im weiblichen Lebenslauf — Soziokulturelle Unterschiede im Geschlechterverhältnis — Praxisfelder der Frauenbildung und der Frauenberatung.	Erweiterte Kenntnisse in allen Teilgebieten und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des vom Studierenden gewählten Schwerpunktes.	0,66

17. Das 1./2. Hauptfach Geschichte erhält folgende Fassung:

„Erstes/Zweites Hauptfach: Geschichte

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Leistungsnachweise in je einem Proseminar aus den vier Gebieten:
 - (1) Alte Geschichte
 - (2) Geschichte des Mittelalters
 - (3) Geschichte der Frühen Neuzeit
 - (4) Neueste Geschichte.
2. Sprachkenntnisse:
 Nachweis der Kenntnisse (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) in zwei Fremdsprachen. Diese sollten durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mit mindestens ‚ausreichend‘) nachgewiesen oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuß.
 Studierende, die im Hauptstudium ‚Alte Geschichte‘ oder ‚Geschichte des Mittelalters‘ als Schwerpunkt wählen, müssen zusätzlich — als dritte Fremdsprache — vertiefte Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachweisen.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	(1) Alte Geschichte (2) Geschichte des Mittelalters (3) Geschichte der Frühen Neuzeit (4) Neueste Geschichte	Zwei Themen aus dem Schwerpunkt, den der Student für das Hauptstudium wählen will. Wird im Hauptstudium der Schwerpunkt ‚Neuere und Neueste Geschichte‘ gewählt, ist jeweils ein Thema aus den nebenstehenden Prüfungsgebieten (3) und (4) Gegenstand der Magisterzwischenprüfung. Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen oder Forschungskontroversen dieser Themen.

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

1. Der Student kann wählen, in welchem der folgenden Schwerpunkte er die Magisterprüfung ablegen will:
 - (1) Alte Geschichte oder
 - (2) Geschichte des Mittelalters oder
 - (3) Neuere und Neueste Geschichte.
2. Leistungsnachweise in vier Seminaren, und zwar:
 - a) Bei Wahl des Schwerpunktes ‚Alte Geschichte‘ müssen mindestens zwei Seminare in ‚Alte Geschichte‘, ein drittes Seminar in einem anderen Teilgebiet des Faches Geschichte sowie ein viertes Seminar in einem Teilgebiet des Faches Geschichte oder in einem anderen Fachgebiet des altertumswissenschaftlichen Bereichs nachgewiesen werden.
 - b) Bei Wahl des Schwerpunktes ‚Geschichte des

- Mittelalters‘ müssen mindestens zwei Seminare zur ‚Geschichte des Mittelalters‘, ein drittes Seminar in ‚Historischen Hilfswissenschaften‘ sowie ein viertes Seminar in einem anderen Teilgebiet des Faches Geschichte oder in einem anderen Fachgebiet mit mediävistischem Schwerpunkt nachgewiesen werden.
 - c) Bei Wahl des Schwerpunktes ‚Neuere und Neueste Geschichte‘ müssen je ein Seminar in ‚Geschichte der Frühen Neuzeit‘ und in ‚Neuester Geschichte‘, ein drittes Seminar entweder in ‚Geschichte der Frühen Neuzeit‘ oder in ‚Neuester Geschichte‘ sowie ein viertes Seminar in ‚Geschichte der Frühen Neuzeit‘ oder in ‚Neuester Geschichte‘ oder in einem anderen Teilgebiet des Faches Geschichte nachgewiesen werden.
3. Wählt der Student den Schwerpunkt ‚Alte Geschichte‘ oder ‚Geschichte des Mittelalters‘, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung mit lateinischen Quellen zu dem entsprechenden Schwerpunkt nachzuweisen.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	Der Student kann wählen, in welchem der folgenden Schwerpunkte er die Magisterprüfung ablegen will: (1) Alte Geschichte oder (2) Geschichte des Mittelalters oder (3) Neuere und Neueste Geschichte	Wählt der Student den Schwerpunkt 'Alte Geschichte', sind allgemeine, grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in zwei größeren Themen aus diesem Schwerpunkt Gegenstand der Magisterprüfung. Wählt der Student den Schwerpunkt 'Geschichte des Mittelalters', sind allgemeine, grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in insgesamt drei Themen aus diesem Schwerpunkt Gegenstand der Magisterprüfung. Wählt der Student den Schwerpunkt 'Neuere und Neueste Geschichte', sind allgemeine, grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in insgesamt drei Themen aus den beiden Prüfungsgebieten 'Frühe Neuzeit' und 'Neueste Geschichte' Gegenstand der Magisterprüfung. Die allgemeinen, grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf: – Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen – Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaft – Überblick über zentrale Vorgänge – der antiken Geschichte bei Wahl des Schwerpunktes (1), – der europäischen mittelalterlichen Geschichte bei Wahl des Schwerpunktes (2), – der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit sowie der Neuesten Zeit bei Wahl des Schwerpunktes (3). Zu den speziellen Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes gehören die Kenntnisse der für diese Epoche relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.	0,75
Klausur		Ein Thema aus dem von dem Studenten gewählten Schwerpunkt, welches nicht Thema der mündlichen Prüfung ist, soll als Darstellung, Erörterung oder Interpretation bearbeitet werden.	0,25

18. Die Fächer Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Literaturwissenschaft, Mathematik, Musikwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft, Sprachwissenschaft, Evangelische Theologie und Katholische Theologie werden wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 3 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Nr. 2“ jeweils durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt;
- b) In der Anlage 4 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 3“ jeweils durch die Verweisung „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

19. Das 1./2. Hauptfach Politikwissenschaft wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 4 erhält die Spalte „Prüfungsgebiete“ folgende Fassung:

„Prüfungsgebiete

Studienbereiche:

1. Wirtschaft und Gesellschaft

Grundzüge struktureller Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsverfassung und Gesellschaftssystem.

2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik

Grundbegriffe der Politikwissenschaft und Grundzüge ihrer theoretischen Bezüge und sozialgeschichtlichen Grundlagen.

3. Staat und Innenpolitik

Grundzüge der Geschichte und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland/Verfassungs- und Regierungssysteme.

4. Internationale Systeme

Grundfragen und -strukturen der internationalen Beziehungen sowie der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland; Grundstrukturen ausgewählter sozialistischer und Entwicklungsgesellschaften.“

- b) In der Anlage 6 erhält die Spalte „Prüfungsgebiete“ folgende Fassung:

„Prüfungsgebiete

Studienbereiche:

1. Wirtschaft und Gesellschaft

Prozesse ökonomischer Entwicklung (Geschichte moderner Wirtschaftsformen und -systeme, Politische Ökonomie, Ökologie und Ökonomie).

Probleme deutscher Wirtschaftsentwicklungen seit 1945 (Strukturelemente des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach 1945, der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1990, der Wirtschaft der DDR 1949 bis 1990; neuere Strukturen der deutschen Wirtschaft);

alternativ:

Probleme der Wirtschaftsentwicklung eines anderen europäischen Landes.

2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik

Geschichte der politischen Ideen; zeitgenössische Theorien und Ideologien; Sozialer Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung.

3. Staat und Innenpolitik

Geschichte und Strukturen politischer Herrschaft (politische Systeme des 18. und 19. Jahrhunderts, das politische System — einschließlich Regierungs- und Verfassungssysteme — der Bundesrepublik Deutschland);

alternativ:

das politische System eines anderen europäischen Landes einschließlich Regierungs- und Verfassungssystem.

Geschichte und Strukturen politischer und sozialer Bewegungen (politische und soziale Bewegungen vor der Herausbildung moderner Parteien; Geschichte, Strukturen und Formen der Bildung politischer Parteien in Deutschland; Arbeiterbewegung und Gewerkschaftsbewegung; sonstige politische und soziale Bewegungen und Verbände).

4. Internationale Systeme

Geschichte der internationalen Beziehungen; Internationale Wirtschaftsbeziehungen/Entwicklungsgesellschaften (Nord-Süd-Konflikt; Entwicklungstheorien, Entwicklungspolitik; multilaterale Organisationen, wie Weltbank, IWF u. a.); Regionale Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaften; wirtschaftlich, politisch, militärisch; Nordamerika; Japan und der pazifische Raum); Osteuropa (Sowjetunion; andere osteuropäische Länder seit 1945); Internationale Organisationen (insbesondere Vereinte Nationen und angegliederte Organisationen).“

20. Das 1./2. Hauptfach Soziologie wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 4 erhält die Spalte „Prüfungsgebiete“ folgende Fassung:

„Prüfungsgebiete

Studienbereiche:

1. Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Sozialwissenschaften unter Einbeziehung grundlegender Fragen der empirischen Sozialforschung und Statistik

Methodologie; Empirische Sozialforschung und Datenanalyse; Statistische Modelle; Probleme der Datensammlung und -analyse aus wirtschafts- und sozialstatistischen Quellen.

2. Sozialstruktur industrieller Gesellschaften

Klassische und moderne sozialwissenschaftliche Theorien zu zentralen Themen, wie soziale Ungleichheit und soziale Integration; Sozialstrukturelle Analysen der Bundesrepublik Deutschland; Sozialgeschichte und sozialer Wandel.

3. Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur

Arbeit, technologischer Wandel und organisatorische Veränderungen; Auswirkungen wirtschaftlich-technischer Entwicklung auf Arbeitskräfte und die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital; Technologische Entwicklung, Wirtschaftsstruktur und Beschäftigung.

4. Theorien der Kultur und Sozialisation

Interaktion, Rolle und Persönlichkeit, Sozialisation und Bildung; Wissen, Kultur und Sprache in gesellschaftstheoretischer Perspektive; Theorien zum Geschlechterverhältnis.

5. Geschichte des soziologischen Denkens

Verknüpfung von soziologischer Ideen- und Sozialgeschichte; Vergleich verschiedener Traditionen und Paradigmen.“

- b) In der Anlage 6 erhält die Spalte „Prüfungsgebiete“ folgende Fassung:

„Prüfungsgebiete

Studienbereiche:

1. Geschichte der Soziologie und empirischen Sozialforschung

Historische Entwicklung und wissenschaftliche Reflexion der Soziologie sowie der empirischen Sozialforschung und Statistik.

2. Soziologische Theorie und Theoriebildung

Konkurrierende Theorien über die Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften oder international vergleichende Darstellung moderner Gesellschaften; Vergleich moderner soziologischer Theorien.

3. Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung

nichtindustrialisierte Regionen der Weltgesellschaft.

4. Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

Spezielle Anwendungen statistischer Modelle und ihre Kritik; Spezielle Probleme der Datensammlung und -analyse; Qualitative Methoden der Datensammlung und -analyse.

5. Spezielle Soziologien

Arbeits- und Industriosozologie; Wissenschaftssoziologie und Techniksoziologie; Wissenssoziologie und Kultursozologie; Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie; Familiensoziologie und Jugendsoziologie; Medizinsoziologie.“

21. Nach dem 2. Hauptfach Katholische Theologie werden folgende Fächer angefügt:

„Computerlinguistik und Künstliche Intelligenz als Hauptfach

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

- Je ein Leistungsnachweis in einer Übung zu
- Methoden der Computerlinguistik II,
 - Methoden der Künstlichen Intelligenz II,
 - Programmierung in Computerlinguistik I und in Künstlicher Intelligenz I oder in Computerlinguistik II und in Künstlicher Intelligenz II,
 - Algorithmen.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Fachgebiete: 1. Computerlinguistik 2. Künstliche Intelligenz	Grundlegende Kenntnisse in beiden Fachgebieten. Erweiterte Kenntnisse — auf der Grundlage des Lehrangebotes für das Grundstudium — über die Theoretischen Grundlagen, die formale Sprachbeschreibung und die Implementierung in der Computerlinguistik oder über die Theoretischen Grundlagen, die Wissensrepräsentation und die Implementierung in der Künstlichen Intelligenz nach Wahl des Studierenden.

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3

1. Vier Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des Hauptstudiums nach Wahl des Studierenden, wobei mindestens je ein Leistungsnachweis aus der Computerlinguistik und aus der Künstlichen Intelligenz stammen muß.
2. Ableistung eines Industrie-, Forschungspraktikums oder erfolgreiche Teilnahme an einem Studienprojekt.

Industrie-, Forschungspraktikum:

Ableistung eines mindestens sechswöchigen Praktikums in einem Industrieunternehmen oder einem Forschungsinstitut auf den Gebieten Computerlinguistik und/oder Künstliche Intelligenz. Über die Tätigkeit ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

Studienprojekt:

Eigenständige Mitarbeit an einem über zwei Semester laufenden Projekt, in dem unter fachlicher Anleitung eine Aufgabe aus dem Gebiet der Computerlinguistik oder der Künstlichen Intelligenz bis hin zur erfolgreichen Implementierung gelöst wird. Die jeweilige Leistung des Studierenden an der Gruppenarbeit ist in dem Projektabschlußbericht kenntlich zu machen.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Fachgebiete: 1. Computerlinguistik 2. Künstliche Intelligenz	Erweiterte Kenntnisse in beiden Fachgebieten. Vertiefte Kenntnisse — auf der Grundlage des Lehrangebotes für das Hauptstudium — über die Theoretischen Grundlagen, die formale Sprachbeschreibung und die Implementierung in der Computerlinguistik oder über die Theoretischen Grundlagen, die Wissensrepräsentation und die Implementierung in der Künstlichen Intelligenz nach Wahl des Studierenden.

Informatik als Nebenfach

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Diplomprüfungsausschuß des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu

- Grundlagen der theoretischen Informatik oder
- Grundlagen der praktischen Informatik oder
- Maschinennahe Programmierung.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Fachgebiete: 1. Theoretische Informatik 2. Praktische Informatik 3. Angewandte Informatik	Grundlegende Kenntnisse aus der Veranstaltung ‚Algorithmen‘ sowie einer weiteren Veranstaltung aus einem Fachgebiet nach Wahl des Studenten.

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3

Zwei Leistungsnachweise aus den Veranstaltungen für das Hauptstudium im Fach Informatik.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Fachgebiete: 1. Theoretische Informatik 2. Praktische Informatik 3. Angewandte Informatik	Erweiterte Kenntnisse in einem der Fachgebiete nach Wahl des Studenten.

Mathematik als Nebenfach

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Diplomprüfungsausschuß des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung ‚Einführung in die Algebra I‘ oder der Veranstaltung ‚Einführung in die Analysis I‘.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Fachgebiete: 1. Algebra 2. Analysis	Grundlegende Kenntnisse aus den Veranstaltungen — Einführung in die Algebra I, — Einführung in die Analysis I.

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3

Zwei Leistungsnachweise aus den mathematischen Wahlpflichtveranstaltungen.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Fachgebiete: 1. Reine Mathematik 2. Angewandte Mathematik 3. Grundlagen der Mathematik einschließlich der mathematischen Logik	Erweiterte Kenntnisse in einem der Fachgebiete nach Wahl des Studenten.

Philosophie als Nebenfach

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei einführenden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten:

Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie.

Die Nachweise erfolgen durch Referat oder Hausarbeit.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	1. Theoretische Philosophie (u. a. Logik, Erkenntnistheorie einschließlich der Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie) 2. Praktische Philosophie (u. a. Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie) 3. Geschichte der Philosophie	1. Grundkenntnisse in zwei der drei Prüfungsgebiete. 2. Erweiterte Kenntnisse in einem der drei Prüfungsgebiete nach Wahl des Studenten.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3**

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen. Der Nachweis erfolgt durch Referat oder Hausarbeit.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	1.1 Theoretische Philosophie (u. a. Logik, Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie) 1.2 Praktische Philosophie (u. a. Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie) 2. Hauptwerke der für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Disziplin richtungweisenden philosophischen Autoren 3. Philosophische Epochen: Antike Philosophie, Philosophie des Mittelalters einschließlich Renaissance, Rationalismus (16. bis 18. Jahrhundert), Empirismus (16. bis 18. Jahrhundert), Philosophie im Zeitalter der Französischen Revolution und im 19. Jahrhundert, Philosophie der neuesten Zeit	1. Grundkenntnisse philosophischer Probleme eines der anderen Studienfächer oder Grundkenntnisse der allgemeinen Wissenschaftstheorie. 2. Vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der beiden Prüfungsgebiete 1.1 und 1.2 nach Wahl des Studenten. 3. Vertiefte Kenntnisse von Hauptwerken eines für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Teildisziplin richtungweisenden philosophischen Autoren nach Wahl des Studenten. 4. Überblick über die Epochen der europäischen Philosophie.

Psychologie als Nebenfach

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Diplomprüfungsausschuß des Fachbereichs Psychologie.

Anlage 3

**Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung
nach § 11 Abs. 1 Nr. 2**

Zwei Leistungsnachweise aus zwei unterschiedlichen der in Anlage 4 (Prüfungsgebiete) genannten Gebiete.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Fachgebiete: 1. Methodenlehre, formale Modelle 2. Allgemeine Psychologie I 3. Allgemeine Psychologie II 4. Entwicklungspsychologie 5. Sozialpsychologie 6. Differentielle Psychologie 7. Arbeits- und Betriebspsychologie	Grundlegende Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen in einem der Fachgebiete nach Wahl des Studierenden.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3**

Zwei Leistungsnachweise aus zwei unterschiedlichen der in Anlage 6 (Prüfungsgebiete) genannten Gebiete, wobei das zur Magisterzwischenprüfung gewählte Gebiet ausgenommen ist.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Fachgebiete: 1. Methodenlehre, formale Modelle 2. Allgemeine Psychologie I 3. Allgemeine Psychologie II 4. Entwicklungspsychologie 5. Sozialpsychologie 6. Differentielle Psychologie 7. Arbeits- und Betriebspsychologie	Vertiefte Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen in einem der Fachgebiete, mit Ausnahme des Fachgebietes, das in der Magisterzwischenprüfung gewählt wurde. Die Auswahl erfolgt nach Wahl des Studenten.

Sprachwissenschaft als Nebenfach

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

**Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung
nach § 11 Abs. 1 Nr. 2**

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungen sind zu erbringen in:
 - a) einem Seminar des Grundlagenbereichs (gemäß Anlage 4),
 - b) einem Seminar aus den Schwerpunkten (gemäß Anlage 4).
2. Kenntnisse in der englischen oder einer weiteren Sprache. Diese sind in Englisch durch mindestens sechsjährigen, in der weiteren Sprache durch mindestens dreijährigen Schulunterricht nachzuweisen oder durch Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Grundlagenbereich: — Methoden der Sprachbeschreibung — Sprach- und Kommunikationstheorie — Vergleichende Sprachwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse in den Gebieten des Grundlagenbereichs.	0,5
Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Schwerpunkte: — Theoretische Sprachwissenschaft — Empirische Sprachwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse in einem der Schwerpunkte nach Wahl des Studenten.	0,5

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) einem Seminar aus dem Grundlagenbereich (gemäß Anlage 6),
- b) einem Seminar aus den Schwerpunkten (gemäß Anlage 6).

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Grundlagenbereich: – Methoden der Sprachbeschreibung – Sprach- und Kommunikationstheorie – Vergleichende Sprachwissenschaft	Erweiterte Kenntnisse in einem der Gebiete des Grundlagenbereichs nach Wahl des Studenten.	0,5
Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Schwerpunkte: – Theoretische Sprachwissenschaft – Empirische Sprachwissenschaft	Erweiterte Kenntnisse in einem der Schwerpunkte nach Wahl des Studenten.	0,5 ¹⁾

22. Die Anlagen 7 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 7

Universität Osnabrück
Fachbereich

Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung

Herr/Frau¹⁾
geboren am
hat die Magisterzwischenprüfung bestanden.

Fachprüfungen²⁾ Bewertung/Noten
Erstes Hauptfach (auf Antrag):

.....

Zweites Hauptfach

.....

Nebenfach

.....

Nebenfach

.....

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
(Der/Die¹⁾ Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Fachprüfungen werden in einem Ersten und Zweitem Hauptfach oder einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Auf Antrag des Studenten/der Studentin wird das Hauptfach um den gewählten Schwerpunkt ergänzt.

Bewertung der Prüfungsleistungen:

Bestanden / nicht bestanden.

Noten:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend;
5 = nicht ausreichend.

Anlage 8

Universität Osnabrück
Fachbereich

Zeugnis über die Magisterprüfung

Herr/Frau¹⁾
geboren am in
hat die Magisterprüfung bestanden und im einzelnen
folgende Leistungen erbracht:

Magisterarbeit

Thema:

.....

.....

Erstprüfer/Erstprüferin¹⁾

Note:

Fachprüfungen²⁾

Noten:

Erstes Hauptfach

.....

Zweites Hauptfach

.....

Nebenfach

.....

Nebenfach

.....

Gesamtnote

.....

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
(Der/Die¹⁾ Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Fachprüfungen werden in einem Ersten und Zweiten Hauptfach oder einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Auf Antrag des Studenten/der Studentin wird das Hauptfach um den gewählten Schwerpunkt ergänzt.

Bewertung der Prüfungsleistungen:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend;
5 = nicht ausreichend.

Anlage 9

Universität Osnabrück
Fachbereich

Magisterurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich
verleiht

Herrn/Frau¹⁾
mit dieser Urkunde den Hochschulgrad

Magister Artium/Magistra Artium¹⁾ (M. A.),

nachdem er/sie¹⁾ die Magisterprüfung in

.....

(Angabe der Hauptfächer bzw. des Hauptfaches
und der Nebenfächer²⁾)

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
(Der/Die¹⁾ Vorsitzende des
Prüfungsausschusses)

.....
(Der Dekan/Die Dekanin)¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Auf Antrag des Studenten/der Studentin wird das Hauptfach um den gewählten Schwerpunkt ergänzt.

Bewertung der Prüfungsleistungen:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend;
5 = nicht ausreichend."

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Studierende in Magisterteilstudiengängen, die sich im Sommersemester 1992 im sechsten oder einem höheren Fachsemester befinden und ihre Zwischenprüfung nach einer der in Absatz 5 Nrn. 2 bis 4 genannten Magisterprüfungsordnungen abgelegt haben, werden hinsichtlich Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen nach diesen Prüfungsordnungen geprüft, wenn sie dies spätestens bis zum 31. 3. 1994 schriftlich bei den zuständigen Prüfungsausschüssen beantragen.

(3) Studierende in den Magisterteilstudiengängen Erziehungswissenschaft, Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie (jeweils Erstes und Zweites Hauptfach), die sich im Sommersemester 1992 im dritten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden hinsichtlich Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen nach der Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung geprüft, wenn sie dies spätestens bis zum 31. 3. 1994 schriftlich bei den zuständigen Prüfungsausschüssen beantragen.

(4) Die zuständigen Prüfungsausschüsse geben unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung durch Aushang diese Übergangsbestimmungen bekannt.

(5) Im übrigen treten unbeschadet der Absätze 2 und 3 folgende Magisterprüfungsordnungen außer Kraft:

1. Magisterprüfungsordnung für den Fachbereich 7 (Kommunikation/Ästhetik) mit den Schwerpunktfächern Kunstwissenschaft, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft, Musikwissenschaft, Sprachwissenschaft,
2. Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik des Fachbereichs Sprachen, Literatur, Medien (Erste Hauptfächer: Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft),
3. Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften (Erstes Hauptfach: Kunstwissenschaft),
4. Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Musik, Sport, Evangelische Theologie (Erstes Hauptfach: Musikwissenschaft).